



# Stadt Herzogenaurach

## **BEGRÜNDUNG**

zum

### **Bebauungsplan Nr. 63**

**„Vereinsgelände - Auf der Nutzung“**

mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht

in der Fassung vom 10.06.2013, geändert am 12.11.2013  
**in der Endfassung vom 01.04.2014**



## Inhaltsverzeichnis:

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Vorbereitende und übergeordnete Planungen</b> .....	<b>6</b>
3.1 Bundes-, Landes- und Regionalplanung .....	6
3.2 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan .....	6
<b>4. Planungsanlass, Ziele der Planung, rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>7</b>
4.1 Planungsanlass .....	7
4.2 Planungsziele .....	7
4.3 Zweck des Bebauungsplanes .....	8
4.4 Zweck des Grünordnungsplanes .....	8
4.5 Zweck des Umweltberichtes .....	8
4.6 Rechtliche Grundlagen .....	9
<b>5. Bebauungsplan - Planinhalte und Festsetzungen</b> .....	<b>9</b>
5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung .....	9
5.2 Bauweise .....	10
5.3 Gestaltung .....	11
5.4 Bauverbotszonen entlang der Kreisstraße ERH 3 und Schutzzonen .....	11
<b>6. Flächenbilanz</b> .....	<b>12</b>
<b>7. Integrierter Grünordnungsplan - Planinhalte und Festsetzungen</b> .....	<b>13</b>
7.1 Allgemeines .....	13
7.2 Anwendung der Eingriffsregelung .....	13
7.3 Erfassung der Auswirkungen des Eingriffs .....	14
7.4 Vermeidungsmaßnahmen .....	15
7.5 Ermitteln des Umfangs des erforderlichen Ausgleichs .....	16
7.6 Auswahl geeigneter Maßnahmen zum Ausgleich .....	21
7.7 Zusammenfassende Abwägung zur Eingriffsregelung .....	25
<b>8. Umweltschutz</b> .....	<b>25</b>
8.1 Lärmschutz und Luftreinhaltung .....	25
8.2 Gewässerschutz .....	27
8.3 Bodenschutz .....	27
8.4 Luftverkehr .....	27
8.5 Klimaschutz / Regenerative Energien .....	27
<b>9. Archäologische Denkmalpflege</b> .....	<b>28</b>
<b>10. Erschließung, Technische Infrastruktur</b> .....	<b>28</b>
10.1 Straßen, Wege, Plätze .....	28
10.2 Schmutz- und Oberflächenwasser .....	29
10.3 Trink- und Brauchwasserversorgung .....	30
10.4 Grundwasser .....	30
10.5 Löschwasserbereitstellung .....	30
10.6 Stromversorgung .....	30
10.7 Telekommunikationsleitung .....	31
<b>11. Realisierung der Planung</b> .....	<b>31</b>



## Umweltbericht:

<b>1.</b>	<b>Inhalt und Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung .....</b>	<b>32</b>
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>33</b>
2.1	Kurzdarstellung des Planvorhabens .....	33
2.2	Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen .....	34
<b>3.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>35</b>
3.1	Bestandsbeschreibung .....	35
3.2	Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen .....	36
<b>4.</b>	<b>Auswirkungen des Vorhabens .....</b>	<b>42</b>
4.1	Projektwirkungen .....	42
4.2	Entwicklungsprognose bei Durchführung .....	43
4.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung .....	48
<b>5.</b>	<b>Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich..</b>	<b>48</b>
5.1	Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen .....	48
5.2	Ausgleichsmaßnahmen .....	49
<b>6.</b>	<b>Standortalternativenprüfung .....</b>	<b>50</b>
<b>7.</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung.....</b>	<b>52</b>
<b>8.</b>	<b>Waldrechtliche Bewertung.....</b>	<b>54</b>
<b>9.</b>	<b>Zusätzliche Angaben.....</b>	<b>54</b>
<b>10.</b>	<b>Monitoring .....</b>	<b>54</b>
<b>11.</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>55</b>

### Abkürzungsverzeichnis:

TF	Teilfläche
Fl.Nr.	Flurnummer
Fl.Nrn.	Flurnummern
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
o.W.	oberer Wert
u.W.	unterer Wert
TK	Topographische Karte 1:25.000
LEP	Landesentwicklungsprogramm

### Anlagen:

- Anlage 1:** Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung, Bericht vom 12.06.2013, Berichtsnummer 13.682/1; IBAS 2013
- Anlage 2:** Faunistische Untersuchung, ANUVA 2013



## 1. Ausgangslage

Auf den Grundstücken „Auf der Nutzung“ haben sich in den vergangenen 40 Jahren verschiedene Vereine der Stadt Herzogenaurach angesiedelt (insgesamt sind in Herzogenaurach 135 aktive Vereine registriert):

- „Karnevalsclub Herzogenaurach“,
- „Musikinitiative Herzogenaurach e.V.“,
- „Rad- und Krafffahrerverein Solidarität 1906 Herzogenaurach e.V.“,
- „Eisstockschützenverein 1978 Herzogenaurach e.V.“ und
- „Schützengilde 1399 Herzogenaurach e.V.“

Derzeit befinden sich die bestehenden Vereine am Standort im Außenbereich. Planungsrechtlich ist ein Ausbau des derzeitigen Vereinsstandortes nicht mehr möglich.

Das Gebiet wird verstärkt zur Feierabend- und Wochenenderholung durch Vereine und Freiluft-Sport genutzt. Zusätzlich führt die städtebauliche Entwicklung der Herzo Base mit ihren Gewerbe- und Wohneinheiten verstärkt zu einer Nachfrage an Freizeitangeboten.

Um den Erfordernissen an eine aktive Gemeinschaft und dem Flächenbedarf der städtischen Vereine Rechnung zu tragen, möchte die Stadt Herzogenaurach die Grundstücke „Auf der Nutzung“ und Flächen nördlich der Entsorgungsanlage (Deponie) als Flächen für Anlagen und Einrichtungen für kulturelle und sportliche Zwecke entwickeln (Flächen für Gemeinbedarf, Sondergebiet).

Die Stadt Herzogenaurach beabsichtigt die bestehenden Vereinsnutzungen an ihrem Standort zu sichern und zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Darüber hinaus hat die Stadt das Ziel neben dem TC 66 auch weitere Vereine im städtebaulichen Zusammenhang zu den bestehenden Nutzungen planungsrechtlich ermöglichen.

Der „Tennisclub 1966 Herzogenaurach e.V.“ plant die Verlegung seiner Tennisanlage. Der Verein hat die Möglichkeit die Flächen mit den Flurnummern 813 und 814 (Gemarkung Herzogenaurach) langfristig zu pachten.

Mit der vorliegenden Planung fördert die Stadt die Ansiedlung von Vereinen und trägt dem Bedarf eines vielfältigen Vereinslebens in Herzogenaurach Rechnung. Die Planung stärkt eine sich vor Ort aktive engagierte Gemeinschaft.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.06.2013 beschlossen für die Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern, 813, 814, 804/1, 804, 800, 936, 805 sowie die Grundstücke mit den Flurnummern 799, 801, 802, 796, 795, 794, 794/3 und 798 der Gemarkung Herzogenaurach den Bebauungsplan Nr. 63 „Vereinsgelände - Auf der Nutzung“ nach § 30 BauGB aufzustellen.



## 2. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die Stadt Herzogenaurach mit ca. 23.232 Einwohnern (Stand 31.12.2011, Statistisches Bundesamt) befindet sich im Landkreis Erlangen-Höchstädt im Regierungsbezirk Mittelfranken. Herzogenaurach liegt in kurzer Entfernung zum Ballungsraum Nürnberg / Fürth / Erlangen.

Über den Autobahnanschluss Frauenaaurach besitzt Herzogenaurach eine direkte Anbindung an die Bundesautobahn A 3. Die verkehrsgünstige Lage begünstigt die Attraktivität der Stadt als Wohn- und Gewerbestandort.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezieht sich auf eine Fläche nördlich von Herzogenaurach, westlich der Kreisstraße ERH 3.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern, 813, 814, 804/1, 804, 800, 936, 805 sowie die Grundstücke mit den Flurnummern 799, 801, 802, 796, 795, 794, 794/3 und 798, der Gemarkung Herzogenaurach.



Abbildung. 1: Lage im Raum (TK 25)

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- im Westen durch einen Graben mit der Flurnummer (Fl.Nr.) 812 und einer Teilfläche des Wirtschaftsweges mit der Fl.Nr. 805 der Gemarkung Herzogenaurach
- im Süden durch Teilflächen der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit den Fl.Nrn. 813 und 814, durch eine Teilfläche der Schutzfläche mit der Fl.Nr.804/1, durch Teilflächen der Wirtschaftswege mit den Fl.Nrn. 804 und 800, durch einen Wirtschaftsweg mit der Fl.Nr. 803, durch eine städtischen Entsorgungsfläche mit der Fl.Nr. 957 sowie durch eine Teilfläche der Kreisstraße ERH 3 mit der Fl.Nr. 936 der Gemarkung Herzogenaurach



- im Osten durch die landwirtschaftliche Nutzfläche mit der Fl.Nrn. 955, 956 und 792 sowie durch eine Teilfläche der Kreisstraße ERH 3 mit der Fl.Nr. 936 der Gemarkung Herzogenaurach
- im Norden durch den Wirtschaftsweg mit der Fl.Nr. 797, der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit der Fl.Nr. 783, durch eine Teilfläche des Wirtschaftsweges mit der Fl.Nr. 804 sowie durch eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit der Fl.Nr. 776 der Gemarkung Herzogenaurach.

Für die Teilflächen der Flurstücke mit den Flurnummern 813 und 814 der Gemarkung Herzogenaurach ist eine Ausweisung als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Tennis/Sport“ nach § 11 Abs. 1 BauNVO vorgesehen.

Die übrigen Flächen sind als Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorgesehen.



Abbildung 2: Plangebiet im Luftbild



### 3. Vorbereitende und übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Unter dem Begriff Raumordnung wird hierbei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.

#### 3.1 Bundes-, Landes- und Regionalplanung

Verbindliche Ziele der übergeordneten Raumordnung und Landesplanung zur Beurteilung des Vorhabens enthalten das Landesentwicklungsprogramm Bayern (insbesondere LEP B IV 1.4.5) und der Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (Region 7).

Die Stadt Herzogenaurach befindet sich, nach dem Regionalplan der Region 7 Mittelfranken, im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen. Der Regionalplan trifft folgende Aussagen:

- Herzogenaurach ist ein Mittelzentrum mit dem überfachlichen Ziel, Entwicklungsimpulse für seinen gesamten Verflechtungsbereich zu geben.
- Auf die Erhöhung und Verbreiterung des Arbeitsplatzangebotes, insbesondere im Dienstleistungsbereich, soll in Verbindung mit der Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze hingewirkt werden.
- Weiterhin liegt Herzogenaurach an der Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung Erlangen – Herzogenaurach. Innerhalb dieser Achsen soll eine weitere Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten angestrebt und der ÖPNV verbessert werden.
- **Das Interesse der Bevölkerung an sportlichen Aktivitäten in Erwartung ihrer gesundheitsfördernden Wirkung führt zur vermehrten Nachfrage nach wohnortnahen Sportanlagen, die möglichst witterungsunabhängig das ganze Jahr hindurch genutzt werden können.**

Im Bereich des Geltungsbereiches sind in der Themenkarte „Landschaft und Erholung“ des Regionalplanes der Region 7 Mittelfranken Landschaftspflegerische Maßnahmen für die Flurdurchgrünung dargestellt.

#### 3.2 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Die Stadt Herzogenaurach verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (Aktenzeichen: 420-4637ERH-2/88). Im Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellt als:

- Flächen für Landwirtschaft
- Gebäude und Einrichtungen für kulturelle und sportliche Zwecke
- Flächen für Forstwirtschaft
- Grünflächen

Der Geltungsbereich wird von linearen und flächigen Hecken- bzw. Feldgehölzstrukturen durchschnitten, welche im Flächennutzungsplan z.T. als „Landschaftspflegemaßnahmen“ (PLE) dargestellt sind. Darüber hinaus sind im Planbereich wichtige selbständige Wege als Fuß-, Wander- und Radweg vorhanden.



Der vorliegende Bebauungsplan wird somit nicht aus dem FNP entwickelt. Eine Änderung des FNP wird durch die vorliegende Planung erforderlich, welche im Parallelverfahren durchgeführt wird.

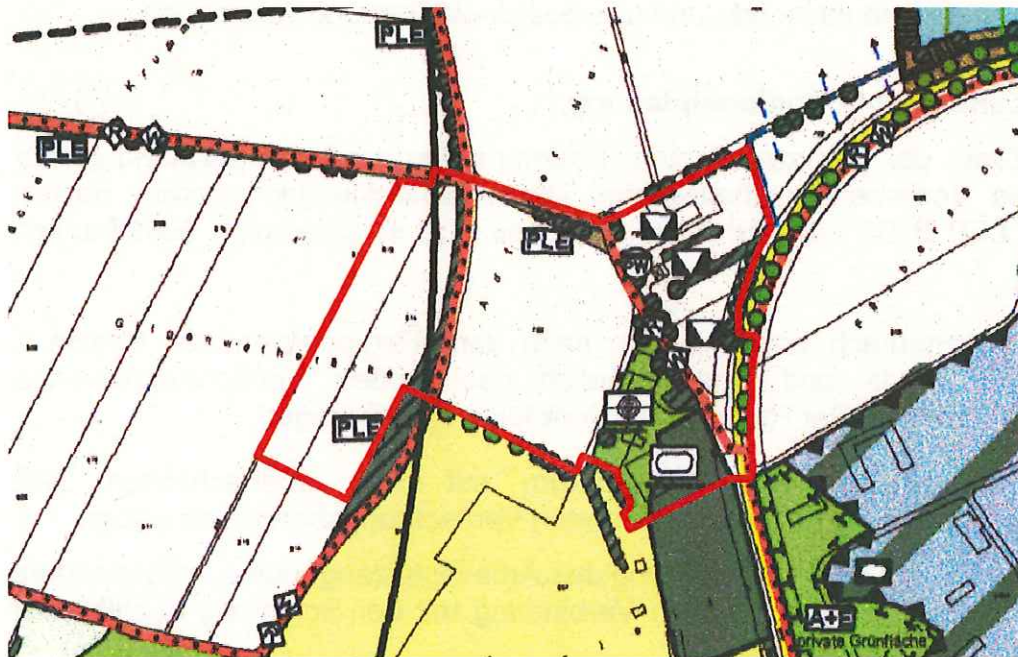


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

## 4. Planungsanlass, Ziele der Planung, rechtliche Grundlagen

### 4.1 Planungsanlass

Planungsanlass ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Vereinsgelände – Auf der Nutzung“ zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tennis/Sport“ gem. § 11 Abs. 1 BauNVO sowie die Ausweisung von Flächen für Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

### 4.2 Planungsziele

Die Planung soll den vorhandenen Einrichtungen Bestands- und Planungssicherheit geben. Vorhandene Gebäude und Flächen, die über einzelne Baugenehmigungen verwirklicht wurden, sollen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan als Bestandsnachführung dargestellt werden.

Außerdem plant der „Tennisclub 1966 Herzogenaurach e.V.“ die Verlegung seiner Tennisanlage aufgrund eines auslaufenden Pachtverhältnisses. Der Verein hat die Möglichkeit die Flächen mit den Fl.Nrn. 813 und 814 (Gemarkung Herzogenaurach) zu pachten. Diese Flächen sollen als Sondergebiet im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Weiterhin sollen andere Vereine der Stadt Herzogenaurach Entwicklungsmöglichkeiten durch den Bebauungsplan erhalten, indem Erweiterungsflächen entsprechend berücksichtigt werden.





Die Stadt Herzogenaurach möchte eine Verbesserung des Flächenangebotes für Vereine herbeiführen. Auch die städtebauliche Entwicklung der Herzo Base führt mit ihren Gewerbe- und Wohneinheiten verstärkt zu einer Nachfrage an Freizeitangeboten.

Städtebauliches Ziel der Stadt Herzogenaurach ist es Flächen für den Gemeinbedarf und Flächen für sportliche und kulturelle Zwecke im direkten räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Nutzungen durch die Vereine zu entwickeln.

#### **4.3 Zweck des Bebauungsplanes**

Der Bebauungsplan hat den Zweck, für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen (§ 8 Abs. 1 BauGB), um auf dieser Grundlage hier insbesondere

- die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen und sonstigen Gefahren nach dem BImSchG
- die Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
- die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie
- die Erschließung der angrenzenden Flächen zu regeln.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Bebauungsplan besteht aus dem zeichnerischen Teil (Planteil), den Festsetzungen und dem Textteil. Weiterhin ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beizufügen, in der die Ziele und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes darzulegen sind.

#### **4.4 Zweck des Grünordnungsplanes**

Gemäß Art. 4 BayNatSchG sind ein Grünordnungsplan als Bestandteil des Bebauungsplanes aufzustellen. In der vorliegenden Planung ist der Grünordnungsplan in den Bebauungsplan integriert. Bei Bebauungsplänen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, muss über Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder Ersatz hierfür befunden werden. Ein Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt über ökologische Festsetzungen, die in die Bebauungspläne übernommen werden.

#### **4.5 Zweck des Umweltberichtes**

Gemäß § 2a BauGB ist der Begründung zum Bebauungsplan ein Umweltbericht als gesonderter Teil beizufügen. Hier sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der gemeindlichen Abwägung zu berücksichtigen.



## 4.6 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für den **Bebauungsplan** bilden:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanzVO)
- Bayerische Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung

Artikel 4 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) regelt die Aufstellung von **Grünordnungsplänen** als Bestandteil von Bebauungsplänen.

Die rechtlichen Grundlagen für den **Umweltbericht** bilden:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB legt die Belange des Umweltschutzes fest, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.
- § 1a BauGB beschreibt ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz.
- § 2 Abs. 4 BauGB legt fest, dass für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist und beschreibt die Inhalte sowie das Verfahren der Umweltprüfung.
- § 2a Nr. 2 BauGB regelt, dass der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung darstellt.
- Die Anlage zum BauGB gliedert den Umweltbericht in die einzelnen Inhalte.

## 5. Bebauungsplan - Planinhalte und Festsetzungen

### 5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

**A** Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung entsprechend den Abgrenzungen des Bebauungsplans im Planteil wie folgt festgesetzt: **„Sonstiges Sondergebiet i.S.d. § 11 Abs.1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Tennis/Sport“**

Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen, die der Zweckbestimmung „Tennis/Sport“ zugeordnet sind, wie:

- Tennishalle
- Club- / Vereinshaus
- Sanitäranlagen
- Umkleieräume
- Außenspielfelder
- Tribünen
- Minigolfanlage
- Beachvolleyballfelder/Beachtennis
- Stellplätze

Die Ausweisung als Sondergebiet ermöglicht eine wirtschaftliche Ausrichtung.

**B** Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung entsprechend den Abgrenzungen des Bebauungsplans im Planteil wie folgt festgesetzt: **Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.**



Zulässig sind Gebäude und Einrichtungen und deren Nebenanlagen zu:

- Sportlichen Zwecken
- Kulturellen Zwecken

Das Maß der baulichen Nutzung i.S.d. § 16 BauNVO ist im Bebauungsplan differenziert festgesetzt. Dieses wird bestimmt durch:

- die Grundflächenzahl GRZ
- die Geschoßflächenzahl GFZ
- Vollgeschosse
- die Höhe baulicher Anlagen (Firsthöhen)

Die Flächen für Gemeinbedarf dienen der Allgemeinheit, ohne notwendigerweise das Merkmal des Gemeingebrauchs zu erfüllen. Die Flächennutzer verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung entsprechen dem Ziel eine angemessene bauliche Dichte zu schaffen. Dies resultiert aus der Abwägung zwischen den Erfordernissen einer baulichen Nutzung und dem Belang der Umweltverträglichkeit.

Die jeweiligen Festsetzungen hierzu sind dem Planteil im Detail zu entnehmen.

## 5.2 Bauweise

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgelegt. Nebenanlagen dürfen diese gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes überschreiten.

Mit den Baugrenzen wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet und die überbaubaren Flächen entsprechend der Zielsetzung abgegrenzt.

Innerhalb der Baugrenzen sind für einzelne Bereiche Baukörper mit einer Länge über 50,0 m zulässig (22 Abs. 4 BauGB). Die Abstände der neu zu errichtenden Gebäude und Baukörper zu den Grundstücksgrenzen sind gemäß den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung zu bemessen.

Art der Nutzung	Maß der Nutzung	Beschreibung
Sondergebiet „Tennis / Sport“	GRZ 0,45 GFZ 0,9 VG II Abweichende Bauweise (a)	Hoher Bedarf an versiegelten oder teilversiegelten Flächen Tennishalle als Gebäude mit einer Gebäudelänge von mehr als 50m
Gemeinbedarfsfläche (Planung)	GRZ 0,35 GFZ 0,7 VG II Abweichende Bauweise (a)	Beabsichtigt sind niedrige bis mittlere Versiegelungsgrade Erlaubt die Errichtung von Sporthallen oder sonstiger Vereinsgebäude mit einer Gebäudelänge von mehr als 50m
Gemeinbedarfsfläche (Bestand)	GRZ 0,35 bzw. 0,6; GFZ 0,7 bzw. 1,2 Vollgeschosse II; Offene und abweichende Bauweise (o/a)	Abbildung des Bestandes



### 5.3 Gestaltung

Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude sind im Text zum Bebauungsplan auf dem Planteil getroffen.

Um insbesondere Sportvereinen die Möglichkeit zu geben, das Gelände ihren Erfordernissen anzupassen, erlaubt der Bebauungsplan Geländemodellierungen zur Errichtung von Außenanlagen für sportliche Zwecke. Die Fertigfußbodenoberkante (Erdgeschoss) der Gebäude in den Gemeinbedarfsflächen darf nicht mehr als 0,5 m über dem natürlichen Gelände liegen. Der Anschluss an das vorhandene Gelände der Nachbargrundstücke ist übergangslos herzustellen.

Dachdeckungen in den Farbtönen mittelrot bis mittelbraun, grau oder anthrazit sind zulässig. Abweichende Dachformen und Bedachungsmaterialien können, wenn es städtebaulich vertretbar ist und das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird, zugelassen werden.

Für die Fassade dürfen keine grellen Farben und keine glänzenden Materialien verwendet werden. Die Farbgebung darf das Stadtbild nicht beeinträchtigen.

### 5.4 Bauverbotszonen entlang der Kreisstraße ERH 3 und Schutzzonen

Im Planteil festgesetzt sind Bauverbots- und Baubeschränkungszone entlang der *Kreisstraße ERH 3*. Diese betragen, gemessen vom Fahrbahnrand

- BVZ (Bauverbotszone): 15,0m
- BBZ (Baubeschränkungszone): 30,0m

Baumaßnahmen innerhalb der Baubeschränkungszone bedürfen jeweils der Genehmigung des zuständigen Straßenbaulastträgers.

Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen sind Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerk zu den festgesetzten und vorhandenen Baumstandorten einzuhalten. Dieses gilt analog für Neupflanzungen im Bereich bestehender Ver- und Entsorgungsanlagen.



## 6. Flächenbilanz

Grundstücke mit der Festsetzung „Flächen für Gemeinbedarf“ für <u>bereits bebaute</u> Bauflächen	ca. 1,9 ha
Grundstücke mit der Festsetzung „Flächen für Gemeinbedarf“ für <u>neue</u> Bauflächen	ca. 2,1 ha
davon als private Grünfläche	ca. 0,03 ha
Grundstücke mit der Festsetzung „Sonstiges Sondergebiet“:	ca. 1,7 ha
davon private Grünfläche:	ca. 0,1 ha
Innere Erschließung:	ca. 0,4 ha
davon bereits bestehende Erschließungsfläche	ca. 0,2 ha
Äußere Erschließung (Kreisstraße ERH 3)	ca. 0,2ha
Wald	ca. 0,3 ha
Öffentliche Grünflächen (Hecke):	ca. 0,1 ha
Sonstige Öffentliche Grünflächen (Straßenbegleitgrün)	ca. 0,3ha
<b>Summe</b>	<b>Ca. 7 ha</b>

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 7 ha.



## 7. Integrierter Grünordnungsplan - Planinhalte und Festsetzungen

### 7.1 Allgemeines

Die erhöhte Bedeutung und die Sicherung der Wohn - und Umweltqualität machen im Bebauungsplan detaillierte Festsetzungen mittels integriertem Grünordnungsplan erforderlich. Artikel 4 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) regelt die Aufstellung von Grünordnungsplänen als Bestandteil von Bebauungsplänen.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und in Art. 8 BayNatSchG sind Eingriff und Ausgleich in Natur und Landschaft geregelt. Diese naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

### 7.2 Anwendung der Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen in der Gestalt oder Nutzung von Flächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Diese gesetzliche Definition stellt nicht auf eine Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter, sondern auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt und auf das Landschaftsbild ab.

- |             |  |
|-------------|--|
| Schutzgüter | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fauna</li> <li>• Flora</li> <li>• Boden</li> <li>• Wasser</li> <li>• Klima</li> <li>• Luft</li> </ul> |
|-------------|--|

Ein Bebauungsplan, dessen Zweckbestimmung in der Ausweisung oder Erweiterung von Bauflächen liegt, bereitet stets einen Eingriff in Natur und Landschaft vor. Als Eingriff im engeren Sinne gelten hier die neuen Baumassen, Flächenversiegelungen, Verkehrswege sowie die Beseitigung von Gehölzen, Wiesen oder Wasserläufen. Auch Veränderungen der Bodenstrukturen und größere Erdbewegungen stellen Eingriffe dar.

Zur Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsflächen wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung von 2003 herangezogen.

Der Regelablauf der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gestaltet sich folgendermaßen:

- Prüfung, ob ein ausgleichspflichtiger Eingriff vorliegt
- Bestimmung der vorhandenen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Qualität des betroffenen Landschaftsbildes und der Auswirkungen der geplanten Vorhaben (Bestandserfassung und -bewertung; Darstellung möglicher Auswirkungen)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben
- Ermittlung des verbleibenden Ausgleichsbedarfs



- Auswahl geeigneter Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich
- Abwägung mit allen öffentlichen und privaten Belangen
- Darstellung oder Festsetzung der Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich, ggf. mit Zuordnung

Je nach Planungsfall steht für die Bearbeitung der Eingriffsregelung entweder das vereinfachte Vorgehen oder das Regelverfahren zur Verfügung.

Arbeitsschritte im Regelverfahren:

- Erfassung und Bewertung des Bestandes
- Ermittlung des Eingriffs sowie Vermeidungsmöglichkeiten
- Ermittlung des Ausgleichsbedarfs
- Auswahl geeigneter und sinnvoller Ausgleichsflächen
- Dann: Abwägung mit allen öffentlichen und privaten Belangen

Das vereinfachte Verfahren kommt dann zur Geltung, wenn die Planung so gestaltet wird, dass aufgrund einer wirksamen Vermeidung kein weiterer Ausgleichsbedarf entsteht. Das vereinfachte Verfahren beruht auf der Annahme, dass ein differenziertes Vorgehen (Regelverfahren) zum gleichen Ergebnis führen würde.

**Im Falle des Bebauungsplanes Nr. 63 „Vereinsgelände – Auf der Nutzung“ wird das Regelverfahren angewendet.**

### **7.3 Erfassung der Auswirkungen des Eingriffs**

Nach § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Als Eingriffstatbestand der geplanten Baumaßnahme ist nach §14 BNatSchG zu werten:

- Bodenversiegelung
- Verlust der natürlichen Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Böden
- Beeinträchtigung der Habitate von Vögeln der offenen und halboffenen Landschaft (Feldlerche, Schafstelze)
- Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung
- Eingriff in das Landschaftsbild

Das Maß der Auswirkungen lässt sich überschlägig aus dem Maß der vorgesehenen baulichen Nutzung ableiten.



Durch die beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert werden. Durch die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen können die Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert werden. Dies wird bei der Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs berücksichtigt werden.

#### 7.4 Vermeidungsmaßnahmen

Dem Eingriff und den einzelnen Schutzgütern können folgende eingriffsminimierende Maßnahmen bzw. Vermeidungsmaßnahmen zugeordnet werden:

Schutzgut:	Maßnahme:
<p><b>Schutzgut „Arten und Lebensräume“</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Beitrag zur Flurdurchgrünung</u>: Anlage einer Heckenstruktur (Ortsrandeingrünung, Sichtschutzpflanzung) entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches (TF der Fl.Nr. 813, TF 798). Hierbei sind standortgerechte heimische Gehölze oder Obsthochstämme zu pflanzen und dauernd zu unterhalten (private Grünfläche).</li> <li>• <u>Beitrag zur Flurdurchgrünung</u>: Anlage einer privaten Grünfläche auf einer Teilfläche der Fl.Nr: 798, Herzogenaurach. Hierbei sind standortgerechte heimische Gehölze oder Obsthochstämme zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Für die Ein- und Ausfahrten darf die Eingrünung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen unterbrochen werden. Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der FGSV ist zu beachten.</li> <li>• <u>Beitrag zur Flurdurchgrünung</u>: Die vorhandene Heckenstruktur (Flurnummer 804/1) ist dauerhaft zu erhalten.</li> <li>• <u>Beitrag zur Flurdurchgrünung</u>: Die vorhandenen linearen und flächigen Feldgehölzstrukturen der Teilfläche der Verkehrsfläche mit der Fl.Nr. 798 sind dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln.</li> <li>• <u>Beitrag zur Flurdurchgrünung</u>: Die Waldfläche (TF der Fl.Nr. 802) ist ebenfalls zu erhalten.</li> <li>• <u>Beitrag zur Flurdurchgrünung</u>: Freiflächen der Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und pro 500 m<sup>2</sup> ist ein Laub- oder Obstbaum der „Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach“ zu pflanzen.</li> <li>• <u>Beitrag zur Flurdurchgrünung</u>: Auf den PKW-Stellflächen ist pro 10 Stellplätze mindestens ein Baum zu pflanzen.</li> <li>• Für Anpflanzungen sind gebietsheimische und standorttypische Arten zu verwenden.</li> <li>• Berücksichtigung von Fortpflanzungs- und Winterruhezeiten von Brutvögeln bei der Baufeldfreiräumung (Artenschutz).</li> <li>• Verhinderung der Zersiedelung der Landschaft durch die Siedlungsanbindung zu den im Umgriff gelegenen Siedlungseinheiten der Stadt Herzogenaurach.</li> </ul>
<p><b>Schutzgut „Wasser“</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei hohen Grundwasserständen sollen die Keller als wasserdichte Wanne ausgebildet werden.</li> <li>• Vorhandene Drainagen, müssen ordnungsgemäß angeschlossen bzw. verlegt werden.</li> <li>• Gem. § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah</li> </ul>





	<p>versickert, verrieselt oder nach Rückhaltung in einem RRB direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. In neu zu erschließenden Gebieten ist somit ein Trennsystem vorzusehen.</p>
<b>Schutzgut „Boden“</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf geringstmögliche Bodenversiegelung ist zu achten.</li> <li>• Humoser Oberboden soll wieder verwendet werden, soweit als möglich im Gebiet selbst.</li> </ul>
<b>Schutzgut „Klima / Luft“</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festsetzung von Emissionskontingent <math>L_{EK}</math> [dB] für das Sondergebiet</li> </ul>
<b>Schutzgut „Landschaftsbild“</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Heckenstrukturen entlang der westlichen und der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches (TF 813 und 798) zur Ortsrandeingrünung und zum Sichtschutz.</li> <li>• Die vorhandene Heckenstruktur (Flurnummer 804/1) und vorhandenen Gehölzbestände (Flurnummer 798) und die Waldfläche sind zu erhalten.</li> </ul>
<b>Schutzgut „Mensch / „Freizeit und Erholung“</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sichtschutz durch Heckenpflanzungen (Ortsrandeingrünung und Sichtschutzpflanzungen)</li> <li>• Berücksichtigung der Abstände zu Nachbargrundstücken bei Bepflanzung</li> <li>• Vorhandene Drainagen der landwirtschaftlichen genutzten Flächen, müssen ordnungsgemäß angeschlossen bzw. verlegt werden.</li> </ul>

### 7.5 Ermitteln des Umfangs des erforderlichen Ausgleichs

Als Ausgleichsmaßnahmen können nur Maßnahmen anerkannt werden, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung der Fläche führen. Der Erhalt bzw. die Sicherung vorhandener wertvoller Flächen stellt keine Ausgleichsmaßnahme im Sinne des Art. 6a BayNatSchG dar.



Abbildung 4: Darstellung der Flächen



Zur Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsflächen wurde der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung von 2003 herangezogen.

### **Bereits bestehende Flächennutzungen des Gemeinbedarfs:**

Die Flächen, welche bereits durch Gebäude und Einrichtungen des Gemeinbedarfs für kulturelle und sportliche Zwecke genutzt werden und über einzelne Baugenehmigungen realisiert wurden, werden in der Eingriffsermittlung nicht berücksichtigt. Die Bestandsflächen stellen eine Bestandsnachführung dar. Demzufolge werden für diese Flächen die Beeinträchtigungsintensität und der Kompensationsfaktor nicht ermittelt.

### **Nicht überplante Feld- und Heckengehölze und Waldflächen:**

Feld und Heckengehölze sind der Kategorie II „Gebiete mittlerer Bedeutung“ zuzuordnen. Diese Fläche wird jedoch nicht beeinträchtigt, da keine Bebauung zulässig ist. Fläche und Funktion bleiben, insbesondere unter Berücksichtigung der Biotopvernetzung erhalten. Gleiches gilt für die Waldfläche.

Feldgehölze / Hecken	1365 m <sup>2</sup>	Teilfläche 804/1	Keine Überplanung
Wald	3237 m <sup>2</sup>	Teilfläche 802	Keine Überplanung

Entsprechend der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren des Leitfadens ergibt sich der folgende Ausgleichsbedarf. Der Ausgleich erfolgt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

**Für das geplante Sondergebiet** auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 813 und einer Teilfläche der Fl.Nr. 814, Gemarkung Herzogenaurach

Flurnummern:	813 (Teilfläche) 814 (Teilfläche)
Bestand:	Acker
Eingriffsfläche:	16268 m <sup>2</sup> (private Grünfläche mit 1222 m <sup>2</sup> wurde der Eingriffsfläche nicht zugerechnet)
geplante Versiegelung:	hoher Versiegelungsgrad (GRZ 0,45)
Kategorie nach Leitfaden:	A I
Kompensationspanne nach Leitfaden:	0,3 bis 0,6
Gewählter Kompensationsfaktor:	0,3
Geplante und zugeordnete Minimierungsmaßnahme:	Privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 813)
Ausgleichsbedarf:	4880 m <sup>2</sup>



**Für die neu geplante Fläche für Gemeinbedarf für kulturelle und sportliche Zwecke** auf einer Teilfläche der Fl.Nr 798 und der Fl.Nr. 799, Gemarkung Herzogenaurach

Flurnummern:	799	798 (Teilfläche)
Eingriffsfläche:	20766 m <sup>2</sup>	711 m <sup>2</sup>
Bestand:	Acker	Straßenbegleitgrün, Einzelgehölze
geplante Versiegelung:	Niedriger bis mittlerer Versiegelungsgrad (GRZ 0,35)	Niedriger bis mittlerer Versiegelungsgrad (GRZ 0,35)
Kategorie nach Leitfaden:	B I	B I
Kompensationspanne nach Leitfaden:	0,2 bis 0,5	0,2 bis 0,5
Gewählter Kompensationsfaktor:	0,2	0,2
Geplante und zugeordnete Minimierungsmaßnahme:	Privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 798);	Privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 798); Erhaltungsgebot für vorhandene Gehölze
Ausgleichsbedarf:	4153 m <sup>2</sup>	142 m <sup>2</sup>

**Für die Verkehrsfläche:** Die bestehende Feld- und Flurwegeverbindung wird ertüchtigt. Die versiegelte Straßenverkehrsfläche vor dem Straßenausbau beträgt 2046 m<sup>2</sup>. Nach der Ertüchtigung der Straße beträgt die Fläche 4088 m<sup>2</sup>.

	bestehende Verkehrsfläche	zusätzliche Verkehrsfläche durch Fahrbahnverbreiterung)
Teilflächen der Flurnummern:	805, 804, 798; 796, 800, 797, 795, 795	805, 804, 798; 796, 800, 797, 813; 814, 799
Bestand:	Bereits versiegelte Fläche	Noch nicht versiegelte Fläche → Straßenbegleitgrün, Acker
Eingriffsfläche:	2046 m <sup>2</sup>	2042 m <sup>2</sup>
geplante Versiegelung:	Bereits versiegelte Fläche	Vollständige Versiegelung
Kategorie nach Leitfaden:	--	A I
Kompensationspanne nach Leitfaden:	--	0,3 bis 0,6
Gewählter Kompensationsfaktor:	--	0,3
Geplante und zugeordnete Minimierungsmaßnahme:	--	--
Ausgleichsbedarf:	--	613 m <sup>2</sup>



Planung	Bestand	Größe	Kompensationspflicht	Kompensationsfaktor	Ausgleichsbedarf
Sondergebiet	Acker	16268 m <sup>2</sup>	ja	0,3	4880m <sup>2</sup>
Gemeinbedarfsfläche	Acker	20766 m <sup>2</sup>	ja	0,2	4153 m <sup>2</sup>
Gemeinbedarfsfläche 1	Straßenbegleitgrün	711 m <sup>2</sup>	ja	0,2	142 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche	Straßenbegleitgrün, Acker	2042 m <sup>2</sup>	ja	0,3	613 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche	Bereits versiegelte Fläche	2046 m <sup>2</sup>	Nein → da bereits versiegelt)	--	--
Gemeinbedarfsfläche 2	Flächen für kulturelle und sportliche Zwecke (bebaut)	18633 m <sup>2</sup>	Nein → da Bestandsnachführung	--	--
Feldgehölze / Hecken	Keine Überplanung	1365 m <sup>2</sup>	Nein → da nicht überplant	--	--
Wald	Keine Überplanung	3237 m <sup>2</sup>	Nein → da nicht überplant	--	--
<b>Summe des Ausgleichsbedarfs:</b>					<b>9788 m<sup>2</sup></b>

Der Ausgleichsbedarf beträgt: 9788 m<sup>2</sup>.

Maßnahmen zur Vermeidung sind im Kapitel „Vermeidungsmaßnahmen“) aufgeführt.



**Minimierungsmaßnahme: Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ortsrandeingrünung“**

Flurnummer:	813 (TF),	798 (TF)
Gemarkung:	Herzogenaurach	Herzogenaurach
Nutzung:	Acker	Straßenbegleitgrün
Flurstücksgröße:	ca. 12176 m <sup>2</sup>	ca. 1625 m <sup>2</sup>
davon als Minimierungsmaßnahme:	ca. 1222 m <sup>2</sup>	ca. 337 m <sup>2</sup>

Der Planbereich wird entsprechend der Darstellung im Plan mit einer dichten Hecke aus heimischen, standorttypischen Laubbäumen eingegrünt. Die vorgeschlagenen Gehölzarten auf dem Planteil sind zu beachten. Die Grünfläche auf einer TF der Fl.Nr. 798 darf durch Befestigungen für Zufahrten und Zugänge unterbrochen werden.

Hecken und Feldgehölze erfüllen wichtige Funktionen für unsere Umwelt: Sie sind Lebensraum für viele gefährdete Pflanzen- und Tierarten. In der Kulturlandschaft tragen sie zur Landschaftsgliederung bei und wirken als wichtige Biotopvernetzungsstellen. Angrenzende Fluren werden durch Feldgehölze vor Wind und Erosion geschützt.

**Anlage der Maßnahme:**

- Heckenpflanzung auf einer Breite mit standortgerechten und heimischen Gehölzarten (vgl. Planteil)
- Die Flurnummer Fl.Nr. 798 enthält unterirdische Telekommunikationslinien. Bei Gehölzpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der FGSV zu beachten.
- Für Ein- und Ausfahrten darf die Eingrünung auf der TF der Fl.Nr. 798 entlang der öffentlichen Verkehrsfläche unterbrochen werden.

**Pflegemaßnahmen:**

- Pflege von Feldgehölzen: 1. Oktober bis zum 28. Februar
- Artenreiche Hecken sind abschnittsweise zu pflegen: alle fünf bis sieben Jahre ist ein Verjüngungsschnitt durchzuführen.
- Bei den Verjüngungsschnitten sind jeweils ca. 1/3 der Hecke auf ca. 10 – 20 cm über dem Erdboden zurückzuschneiden. Größere Bäume (Überhälter) und noch junge Bäume (zukünftige Überhälter) sind frei wachsen zu lassen.
- Schnittzeitpunkt: 1. Juli, Abfuhr und Verwertung des Mähgutes
- Verzicht auf Düngung und Herbizideinsatz



Abbildung 5: Minimierungsmaßnahme



## 7.6 Auswahl geeigneter Maßnahmen zum Ausgleich

Der Ausgleich setzt sich aus Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches zusammen.

Flächen- größe	Flur- Nr.	Nutzung	Entwicklungsziel /Maßnahmenziel	Faktor	Bilanz
4709 m <sup>2</sup>	44 (TF) Gemarkung Burgstall	Acker , intensiv  <b>Kategorie: I o.W.</b>	<b>Entwicklungsziel 1</b> Magerwiese mit Heckenstrukturen <b>Kategorie: II o.W.</b>	1,5	7253 m <sup>2</sup>
1690 m <sup>2</sup>	669(TF) Gemarkung Haundorf	Intensiv ge- nutztes Grünland  <b>Kategorie: I o.W.</b>	<b>Entwicklungsziel 2</b> Hochstaudenflur entlang des Stockweihergrabens <b>Kategorie: III</b>	1,5	2535 m <sup>2</sup>
<b>Summe der Ausgleichsflächen:</b>					<b>9788</b>

**Summe des  
Ausgleichsbedarfs:  
9788 m<sup>2</sup>**

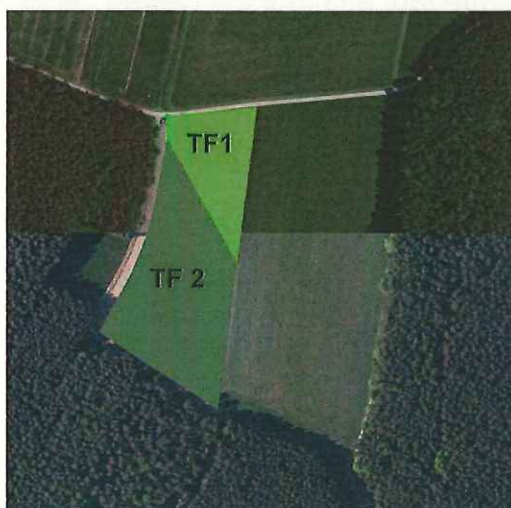
=

**Summe der festgesetzten  
Ausgleichsflächen:  
9788 m<sup>2</sup>**

Die gesamte Flurnummer 44, Gemarkung Burgstall grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 00399.01 (ERH 03) „Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach“ an und soll vollständig als Ausgleichsfläche für die Stadt Herzogenaurach entwickelt werden. **Für den Bebauungsplan Nr. 63 soll die Teilfläche 1 der Flurnummern als Magerwiese mit Heckenstrukturen als Ausgleichsmaßnahme zugeordnet werden.** Die Restfläche wird in das Ökokonto der Stadt eingebucht (Teilfläche 2).

Die Fläche der Flurnummer 44, Burgstall wird wie folgt zониert:

- Teilfläche 1 (TF 1): Magerwiese mit Heckenstrukturen (Offenland)
- Teilfläche 2 (TF 2): Wald mit Waldmantel (bestehend aus Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel/Übergangszone)



**Abbildung 6:** Schematische Darstellung der geplanten Ausgleichsfläche auf der Flurnummer 44, Burgstall; TF1: Magerwiese mit Gehölzstrukturen; TF2: Wald



### Entwicklungsziel 1:

#### Festgesetzte Ausgleichsmaßnahme: Entwicklung einer Magerwiese mit Heckenstrukturen

<b>Flurnummer:</b>	44 (Teilfläche)
<b>Gemarkung:</b>	Burgstall
<b>Eigentümer:</b>	Stadt Herzogenaurach
<b>Nutzung:</b>	Acker
<b>Flurstücksgröße:</b>	ca. 17.532 m <sup>2</sup> davon in als Ausgleichsfläche: ca. 4709 m <sup>2</sup> (Bilanzwert ca. 7253 m <sup>2</sup> )
<b>Herstellungszeitraum:</b>	25 Jahre

Auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 44, Gemarkung Burgstall soll eine artenreiche Magerwiese mit Heckenstrukturen entwickelt werden:

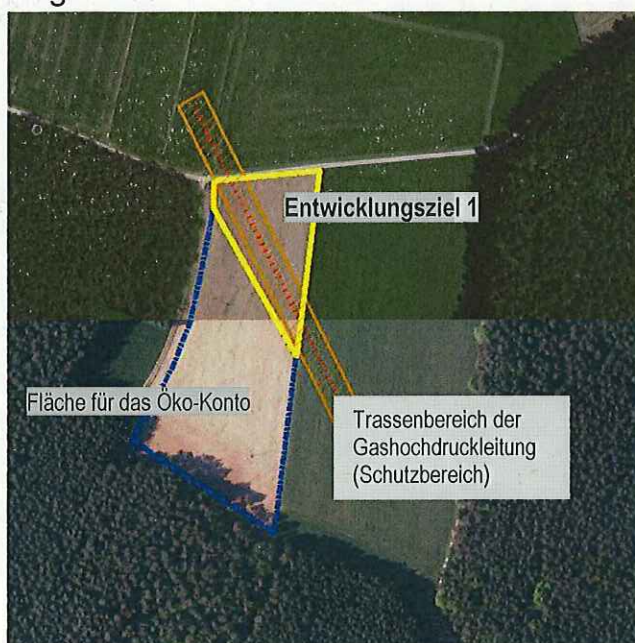


Abbildung 7: Ausgleichsfläche (gelb) auf einer Teilfläche der Flurnummer 44, Burgstall



Abbildung 8: Lage des Landschaftsschutzgebietes (grün)

#### **Anlage der Maßnahme:**

- Ansaat artenreicher Saatgutmischung für Extensivgrünland RSM 8.1
- Schnittzeitpunkt: 1. Juli, Abfuhr und Verwertung des Mahlgutes oder alternativ extensive Weisenuutzung (max. 1,5 GV/ha)
- Verzicht auf Düngung und Herbizideinsatz
- Einzelwildverbisschutz und Pflöckbefestigung
- Heckenpflanzung: *Prunus spinosa*, *Crataegus spec.*, *Rosa tomentosa*, *Rosa rubiginosa*, *Rosa canina*, 2 x v
- Wildverbisschutz: Hecke einzäunen
- Die nachbarschaftlichen Vorschriften sind zu beachten
- 4 m Pflanzabstand für Gehölze und Sträucher zu landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Der Rad- und Forstwegbau Burgstall-Tuchenbach ist bei der Umsetzung zu beachten.



- Der Trassenbereich (ca. 19 m) der Gashochdruckleitung ist zu beachten. Maßnahmen im Trassenbereich, insbesondere im Baum- und Strauchpflanzungen sind mit der PLEdoc GmbH – Leitungsauskuft – Fremdplanungsbearbeitung, 45312 Essen abzustimmen.



Abbildung 9: Maßnahmenkonzept für die Ausgleichsfläche auf einer Teilfläche mit der Flurnummer 44, Burgstall (Entwicklungsziel 1)





## Entwicklungsziel 2:

### Festgesetzte Ausgleichsmaßnahme: Entwicklung einer Hochstaudenflur entlang des Stockweihergrabens

<b>Flurnummer:</b>	669 (Teilfläche)
<b>Gemarkung:</b>	Haundorf
<b>Eigentümer:</b>	Stadt Herzogenaurach
<b>Nutzung:</b>	Grünland, intensiv
<b>Flurstücksgröße:</b>	ca. 1690 m <sup>2</sup> <b>davon als Ausgleichsfläche:</b> 1690 m <sup>2</sup> (Bilanzwert ca. 2535 m <sup>2</sup> )
<b>Herstellungszeitraum:</b>	10 Jahre



Abbildung 10: Ausgleichsfläche (gelb) auf einer Teilfläche der Flurnummer 669, Haundorf

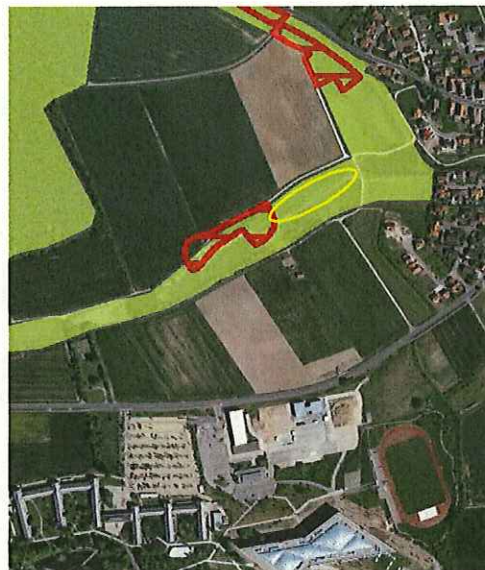


Abbildung 11: Lage des Landschaftsschutzgebietes (grün) und der kartierten Biotope (rot)

Auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 669, Gemarkung Haundorf soll durch Sukzession ein Uferrandstreifen aus Hochstauden entstehen.

Bei der Neuanlage von Uferrandstreifen ist die natürliche Eigenentwicklung der Pflanzung von Hochstauden vorzuziehen. Der Uferrandstreifen dient zur Abpufferung stofflicher Einträge in den Bach und dient der Förderung standortgemäßer Vegetationsbestände.

Die Hochstaudenflur würde jedoch ohne Pflege auf Dauer von Bäumen Gehölzen überwachsen. Die Sukzession zu Gehölzbeständen sollte durch gelegentliche Entbuschung hingehalten werden. Um den Bestand vor Verbuschung zu schützen, kann im Spätsommer alle zwei Jahre eine Pflegemahd durchgeführt werden.

#### **Anlage der Maßnahme:**

- Entwicklung eines 10 m breiten Uferrandstreifens mit Hochstaudenflur und Röhricht durch Sukzession.

#### **Pflegemaßnahmen:**

- Verzicht auf Düngung und Herbizideinsatz
- Gelegentliche Entbuschung, ggf. zwei- bis vierjährige Pflegemahd im Spätsommer (Abfuhr des Mähgutes)



## 7.7 Zusammenfassende Abwägung zur Eingriffsregelung

Nach Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG gelten Eingriffe als ausgeglichen, wenn nach der Beendigung des Eingriffs keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Die beschriebenen Eingriffe in den Naturhaushalt werden bei Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen.

## 8. Umweltschutz

Der Schutz der Umwelt hat in der Bauleitplanung eine erhöhte Priorität erhalten. Die Verknappung der natürlichen Ressourcen bzw. deren Qualitätsverlust haben dazu geführt, dass Boden, Wasser und Luft hinsichtlich ihrer Bedeutung und Verfügbarkeit neu bewertet werden.

Nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind Menschen, Tiere und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. So verpflichtet das Baugesetzbuch die Kommunen in § 1, Abs. 5 dazu, mit Hilfe der Bauleitplanung eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.

### 8.1 Lärmschutz und Luftreinhaltung

Die vorhanden baulichen Anlagen

- „Karnevalsclub Herzogenaurach“,
- „Musikinitiative Herzogenaurach e.V.“,
- „Rad- und Kraftfahrerverein Solidarität 1906 Herzogenaurach e.V.“,
- „Eisstockschützenverein 1978 Herzogenaurach e.V.“ und
- „Schützengilde 1399 Herzogenaurach e.V.“

wurden über Baugenehmigungsverfahren realisiert.

In dem Bescheid zur Baugenehmigung (Nr. 2003-0615) sind für „Karnevalsclub Herzogenaurach“ folgende immissionsschutzrechtliche Auflagen aufgeführt:

- „Veranstaltungen im Freien während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht zulässig.“

In dem Bescheid zur Baugenehmigung (Nr. 2001-0520) sind für „Musikinitiative Herzogenaurach e.V.“, folgenden immissionsschutzrechtlichen Auflagen aufgeführt:

- „Die Musik aus den Proberäumen wie auch aus dem Innenforum darf in den umliegenden Ortsteilen und Beutelsdorf nicht zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte führen. Gleiches gilt für das in etwa 550 m Abstand .... Wohngebiet auf der ehemaligen Herzo Base ... . Auch am Südrand von Beutelsdorf und am Westrand von Haundorf sind allgemeine Wohngebiete. Für solche gelten die Pegel von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). Nachtzeit ist dabei die Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr.“



- „Gleiches gilt für Veranstaltungen des Außenforums. Bei seltenen Ereignissen dürfen in den genannten Gebieten Pegel von tags 70 dB(A) und nachts 55 dB(A) maximal erreicht werden. Derartige Ereignisse dürfen nicht öfter als an zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres stattfinden und nicht an mehr als jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden.“
- „Fenster müssen während des Musikbetriebes geschlossen bleiben.“

Für den Bebauungsplan wurde von der Ingenieurgesellschaft für Bauphysik, Akustik und Schwingungstechnik mbH (IBAS) eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 durchgeführt. Der Bericht zur schalltechnischen Untersuchung (Bericht Nr. 13.6818/1 vom 12.06.2013) liegt als Anlage 1 bei.

„Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurde für das geplante Sondergebiet eine Emissionskontingentierung entsprechend DIN 45691 durchgeführt, mit der einerseits die vorgesehenen Planungen aus schalltechnischer Sicht dargestellt werden können und andererseits gewährleistet werden kann, dass die schalltechnischen Anordnungen (Orientierungswerte) der DIN 18005 in der maßgebenden Nachbarschaft weiterhin eingehalten werden. Bestehende und zukünftige Nutzungen auf den geplanten Flächen für den Gemeinbedarf wurden schalltechnisch genauer analysiert bzw. einer Worst Case-Betrachtung unterzogen. Aus schalltechnischer Sicht fügen sich diese Flächen verträglich in die Schallsituation am Standort ein. Die Festsetzung von Lärmkontingenten wird aus fachtechnischer Sicht nicht für erforderlich gehalten.“ (IBAS 2013).

Im Sondergebiet sind Lärmemissionskontingente ( $L_{EK}$ ) festgesetzt. Für die Gemeinbedarfsfläche werden keine  $L_{EK}$  festgesetzt. Die bestehenden Nutzungen sind als Vorbelastung in der Kontingentierung berücksichtigt

Gemäß der durchgeführten Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 sind innerhalb der im Planblatt gekennzeichneten „Umgrenzungen der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes“ nur Einrichtungen und Anlagen zulässig, deren Geräusche die angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00Uhr – 6.00 Uhr ) überschreiten.

Bebauungsgebiet	Emissionskontingent LEK [dB]	
	Tags (6 -22 Uhr)	Nacht (22 – 6 Uhr)
SO-Teilgebiet - Nord	50	50
SO-Teilgebiet - Süd	60	45

Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Wohnungen für Aufsichts- und - und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter wurden fachtechnisch geprüft. Voraussetzung für die Errichtung von Betriebsleiterwohnungen ist, wenn nachgewiesen wird, dass die Schutzwürdigkeit der Wohnungen zu keinen zusätzlichen Einschränkungen der zulässigen Immissionen von benachbarten oder künftig möglichen Einrichtungen und Anlagen führt.



Voruntersuchungen haben einen Beurteilungspegel ergeben, mit dem aus fachtechnischer Sicht eine entsprechende Wohnnutzung im Geltungsbereich nicht verträglich ist.

Darüber hinaus hat eine Messung im Jahr 1997 durch das LRA in ca. 100 m Entfernung von der Schießsportanlage einen Pegel von 76 dp(A) mit der Zeitbewertung Impuls bei der lautesten Schusswaffe (357 Magnum) ergeben.

Die Einhaltung der in den einschlägigen Regelwerken Lärmschutz (TA Lärm) genannten Immissionsrichtwerte kann aufgrund der geringen Entfernung des Sondergebietes (< 200 m) zur Schießsportanlage der „Schützengilde 1399 Herzogenaurach e.V.“ nicht realisiert werden.

## **8.2 Gewässerschutz**

Gewässer sind, lt. § 1 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohle der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

Regenwasser aus Dach- und Freiflächen ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Die Straßenflächen der Erschließungsstraße sind im Trennsystem zu entwässern und gedrosselt an die öffentliche Regenwasserableitung abzugeben.

Das anfallende Schmutzwasser wird an die Kläranlage Herzogenaurach abgeführt.

## **8.3 Bodenschutz**

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Des Weiteren sollen nach § 1a Abs. 2 landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

## **8.4 Luftverkehr**

Im Geltungsbereich kann es infolge des nahegelegenen Verkehrslandeplatzes Herzogenaurach zu Vorbeiflügen und Überflügen kommen.

## **8.5 Klimaschutz / Regenerative Energien**

Mit der geplanten Bebauung und Versiegelung verändern sich die lokalen klimatischen Verhältnisse. Allerdings sind spürbare Auswirkungen auf benachbarte Siedlungsflächen nicht zu erwarten. Um die lokalen klimatischen Auswirkungen zu mindern werden folgende grünordnerische Festsetzungen getroffen:

- Schaffung neuer Gehölze als Strukturen
- Gärtnerische Gestaltung der Freiflächen
- Erhalt von Gehölzen und der Waldfläche

Technische Einrichtungen zur regenerativen Energiegewinnung (z.B. PV-Anlagen) sind möglich. Erdwärmesonden (Geothermie) sind am Standort grundsätzlich möglich. Es ist jedoch die Schadstoffsituation zu berücksichtigen. Es ist bekannt, dass von der südlichen angrenzenden Deponie Schadstoffe nach Norden abströmen.



Bei der Bohrung von Sonden muss sichergestellt werden, dass keine Schadstoffe zur Tiefe verlagert werden können.

## 9. Archäologische Denkmalpflege

Die kartierten Bau- und Bodendenkmäler werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Bodendenkmäler sind in der Umgebung der Planung nicht kartiert. Archäologische Denkmäler, die während der Erdarbeiten zum Vorschein kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zu melden. Der Bauträger und alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind hiervon vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

**Art. 8 Abs. 1 DSchG:** Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

**Art. 8 Abs. 2 DSchG:** Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## 10. Erschließung, Technische Infrastruktur

### 10.1 Straßen, Wege, Plätze

Die bestehenden Nutzungen werden derzeit durch einen von der Kreisstraße ERH 3 abzweigenden befestigten öffentlichen Feld- und Flurweg (Wirtschaftsweg) erschlossen. Das vorhandene Feldwegenetz im westlichen Teil des Geltungsbereiches zweigt von der Kreisstraße ERH 3 ab. Der Feld- und Flurweg wurde im Rahmen der Flurbereinigung ausgebaut und diente dem landwirtschaftlichen Verkehr. Für eine Erschließung von weiteren Einrichtungen kultureller und sportlicher Zwecke ist die Verkehrsfläche nicht geeignet.

Der öffentliche Feld- und Flurweg ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und Abwasserbeseitigung zur Erschließung der bestehenden Nutzungen und der geplanten baulichen Nutzung nicht mehr ausreichend.

Aus diesem Grund wird die bestehende Feld- und Flurwegeverbindung auf eine Breite von 5,5 m mit einseitigem Gehweg und zwei linksseitigen Wendehämmern (für 3-achsige Müllfahrzeuge) ausgebaut. Der Anschluss erfolgt über eine zu errichtende Linksabbiegespur von der Kreisstraße ERH 3 im Bereich der bestehenden Einmündung des Feld- und Flurweges.



Auf der ERH 3 entsteht eine Kreuzung als plangleicher Knotenpunkt der Grundform I mit Linksabbiegespur. Vorgesehen sind Querungen und Wegeführungen für Fußgänger und Radfahrer. Hierüber wird eine Vereinbarung mit dem Landratsamt als Baulastträger der ERH 3 abgeschlossen, in dieser ist auch die technische Ausführung abzustimmen.

Die übrigen Wege im Geltungsbereich sind Wirtschaftswegen, ein Befahren ist nur für den landwirtschaftlichen Verkehr zulässig (Verbot für Fahrzeuge; landwirtschaftlicher Verkehr frei).

Sichtdreiecke sind in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen. Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone der Kreisstraße sind im Planteil eingezeichnet und in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die Abbildung 13 zeigt die geplante Anbindung der Erschließungsstraße an die Kreisstraße ERH 3. Mit der Ausführungsplanung ist das Ingenieurbüro GBI - Gesellschaft beratender Ingenieure für Bau und EDV mbH & Co. KG beauftragt worden.



Abbildung 12: Anbindung an ERH 3

## 10.2 Schmutz- und Oberflächenwasser

Für die Entsorgung des Schmutz- und Oberflächenwassers ist eine Ertüchtigung des Entsorgungnetzes erforderlich. Die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers für die Baugrundstücke erfolgt über Anschluss an die vorhandene Kanalisation.

Die Straßenflächen der Erschließungsstraße sind im Trennsystem zu entwässern und gedrosselt an die öffentliche Regenwasserableitung abzugeben. Das getrennt abzuführende Oberflächenwasser wird in Kanäle eingeleitet und ab der Grenze des Geltungsbereiches in offenen Gräben weiter gedrosselt über die Weiherketten im Norden zum Vorfluter (Bimbach) geführt. Mit der Ertüchtigung des Entwässerungsnetzes wird der Bau einer neuen Schmutzwasserpumpstation und weiterer



Schmutzwasserkanäle sowie ein Ausbau von vorhandenen Flutgräben Ein Regenrückhaltebecken ist nicht notwendig.

Im Zuge der Erschließungsplanung und im Rahmen des durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahrens wird die Abwasserbeseitigung detailliert dargestellt.

Die Abwasserbeseitigung der bereits bebauten Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgt über ein Trennsystem. Für die neu zu bebauenden Grundstücke wird ebenfalls ein Trennsystem vorgesehen. Unbelastete Niederschlagswässer (Dachflächen und undurchlässige Flächen) sind über ein getrenntes Leitungsnetz in den städtischen Regenwasserkanal einzuleiten. Eine Vorhaltung von unbelasteten Niederschlagswässern als Brauch- bzw. Beregnungswasser in Zisternen wird empfohlen.

Die Regenwasserbeseitigung hat bei Trennentwässerung nach den Vorgaben des Merkblattes DWA-M 53 und den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 117 zu erfolgen.

Eine dauernde Grundwasserableitung durch Hausdrainagen ist nicht zulässig. Insbesondere ist die Ableitung von Grundwasser über den Regenwasserkanal nicht zulässig. Wird während der Baumaßnahme Grundwasser freigelegt, ist dies gemäß Art. 30 BayWG dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.

### **10.3 Trink- und Brauchwasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung des Geltungsbereiches erfolgt durch die Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes der Stadt Herzogenaurach.

Die Planung der Trinkwasserversorgung mit hydraulischer Bemessung erfolgt nach Aufstellung des Bebauungsplanes im Rahmen der Erschließungsplanung.

Die Errichtung von Brauchwasserbrunnen ist aufgrund der Schadstoffsituation (nähe zur Deponie) als kritisch zu beurteilen.

### **10.4 Grundwasser**

Werden bei der Errichtung von Gebäuden hohe Grundwasserstände angetroffen, so sollen die Keller in diesem Fall als wasserdichte Wannen auszubilden.

### **10.5 Löschwasserbereitstellung**

Die Löschwasserversorgung erfolgt über das Trinkwassernetz. Hinsichtlich der Löschwasserversorgung aus dem Hydrantennetz ist das Arbeitsblatt W 405 der DVGW zu berücksichtigen. Eventuell ist das Hydrantennetz im Bereich der Erweiterungsflächen zu ergänzen.

### **10.6 Stromversorgung**

Im Bereich des Geltungsbereiches verlaufen Versorgungseinrichtungen der N-ERGIE AG. Die Versorgung des Bebauungsplangebietes mit Strom kann, nach



entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.

Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerke sind bei Neupflanzungen im Bereich bestehender Ver- und Entsorgungsanlagen zu beachten. Aus städtebaulichen Gründen, zur Wahrung des Ortsbildes und Einbindung des Baugebietes in die Landschaft, sind Versorgungsleitungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB ausschließlich unterirdisch zu verlegen. Freileitungen und Masten sind nicht zulässig.

### **10.7 Telekommunikationsleitung**

Im Planbereich sind die Telekommunikationslinien vorhanden. Evtl. sind diese zu ergänzen. Der Bestand und der Betrieb der Telekommunikationslinien bleiben gewährleistet. In den Straßen und Gehwegen ist eine geeignete und ausreichende Trasse mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinie vorzusehen. Hinsichtlich der Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ (FGSV). Regelungen zur der Ausführung von Telekommunikationslinien sind in § 68 Abs. 3 Sätze 2 und 3 TGK enthalten.

## **11. Realisierung der Planung**

Das Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan soll im Jahr 2014 abgeschlossen werden, da ein konkreter Ansiedlungswunsch eines ortsansässigen Vereins besteht.





# Umweltbericht

## für den Bebauungsplan Nr. 63 „Vereinsgelände - Auf der Nutzung“

### 1. Inhalt und Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung

Seit der Novellierung des BauGB im Jahr 2004 durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) ist die Umweltprüfung grundsätzlich in jedem Bauleitplanverfahren erforderlich.

Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

- Menschen, Tiere, Pflanzen
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete
- die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien, die Erhaltung der Luftqualitäten
- die Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes einzeln aufgeführt. § 1a BauGB enthält ergänzende Regelungen zum Umweltschutz, die Bodenschutzklausel, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die Regelung über die Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von z.B. FFH-Gebieten.

§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB bestimmt, dass das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Allerdings erhalten die Umweltbelange durch die Umweltprüfung keine besondere Gewichtung in der Abwägung.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Stadt festgelegt. Dabei ist die Anlage zum BauGB zu beachten.

Der Umweltbericht ist ein eigenständiges Kapitel der Planbegründung mit dem in der Anlage zum § 2 Abs. 4 und 2a BauGB beschriebenen Inhalt, welcher als nicht abgeschlossener Katalog der Angaben, die im Umweltbericht enthalten sein müssen, betrachtet werden kann.

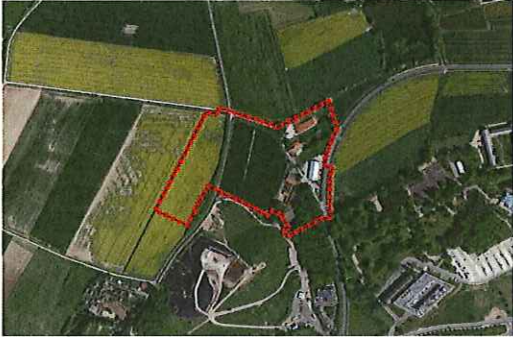


## 2. Beschreibung des Vorhabens

### 2.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens

<p><b>Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes</b></p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 befindet sich nördlich von Herzogenaurach und grenzt östlich an die Kreisstraße ERH 3 an. Ein Teil des Geltungsbereiches wird bereits durch Vereine für kulturelle und sportliche Zwecke genutzt.</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich.</p> <p>Vorgesehen sind Flächen für den Gemeinbedarf (für kulturelle und sportliche Zwecke) und ein sonstiges Sondergebiet (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tennis/Sport“).</p> <p>Planungsanlass ist die Errichtung einer Tennisanlage sowie die Errichtung eines Clubhauses. Des Weiteren möchte die Stadt Herzogenaurach eine Verbesserung des Flächenangebotes für die Vereine der Stadt Herzogenaurach herbeiführen. Aufgrund der steigenden Nachfrage an Freizeitangeboten, insbesondere unter der Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklung der Herzo Base plant die Stadt die Bereitstellung von Flächen zur sportlichen und kulturellen Nutzung im räumlichen Zusammenhang zur bestehenden kulturellen und sportlichen Nutzung. Den Vereinen der Stadt Herzogenaurach wird dadurch neuer Raum gegeben.</p> <p>Die bestehenden Nutzungen und Einrichtungen sollen ebenfalls als Flächen für Gemeinbedarf dargestellt werden.</p> <p>Die Planung soll den vorhandenen Einrichtungen Bestands- und Planungssicherheit geben. Vorhandene Gebäude und Flächen, die über einzelne Baugenehmigungen verwirklicht wurden, sollen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan als Bestandsnachführung dargestellt werden.</p> <p>Die Planung ist nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren geändert.</p>
<p><b>Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes</b></p>	<p>Im Bebauungsplan werden u.a. Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, zum Maß der baulichen Nutzung und zu überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen getroffen. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgelegt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten.</p>
<p><b>Angaben zum Standort</b></p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezieht sich auf eine Fläche nördlich von Herzogenaurach und grenzt westlich an die Kreisstraße ERH 3 an. Südlich des Geltungsbereiches schließen sich Flächen für Versorgungslagen (Deponie) an.</p> <p>Es handelt sich überwiegend, um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im östlichen Teil des Geltungsbereichs sind bereits Gebäude und Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke vorhanden. Der Geltungsbereich beinhaltet auch Grünflächen (Schießsport, Sportplatz) und Flächen für Forstwirtschaft.</p>



	<p>Derzeit werden die Einrichtungen über einen von der Kreisstraße ERH 3 abzweigenden Wirtschaftsweg erschlossen.</p> <p>Außerdem wird der Geltungsbereich von linearen und flächigen Strukturen durchschnitten, welche im Flächennutzungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Landschaft dargestellt sind.</p>  <p><b>Abbildung 13:</b> Lage des Geltungsbereiches</p>
<p><b>Art des Vorhabens</b></p>	<p>Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 7 ha.</p> <p>Es ist vorgesehen ca. 1,7 ha als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tennis/Sport“ gemäß § 11 BauNVO auszuweisen. Im Flächennutzungsplan wird diese Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tennis/Sport“ dargestellt.</p> <p>Ca. 2,1 ha sollen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Flächen für den Gemeinbedarf für kulturelle und sportliche Zwecke dargestellt werden.</p> <p>Ca. 1,9 ha werden bereits durch Vereine für sportliche und kulturelle Zwecke genutzt. Diese Flächen sollen auch als Flächen für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden.</p>
<p><b>Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden</b></p>	<p>Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 7 ha. Als Straßenverkehrsflächen sind ca. 0,4 ha vorgesehen. Verkehrswege werden nicht neu angelegt, sondern nur in Teilen ausgebaut. Als Öffentliche Grünflächen sind ca. 0,4 ha dargestellt.</p>

## 2.2 Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen

<p><b>Ziele des Umweltschutzes im BauGB</b></p>	<p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Des Weiteren ist nach § 1a mit Grund und Boden schonend umzugehen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden bzw. auszugleichen. Dem Bauleitplanentwurf ist hierzu eine Begründung mit Grünordnungsplan sowie Umweltbericht beizufügen.</p>
<p><b>Ziele des Umweltschutzes im BNatSchG</b></p>	<p>Natur und Landschaft sind gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010, auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,</li> <li>• die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der</li> </ul>



	<p>Naturgüter,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>• die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ul> <p>auf Dauer gesichert sind.</p> <p>„Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, .... sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.“ (§ 1 Abs. 6 BNatSchG ).</p>
<b>Ziele des Umweltschutzes im BayNatSchG</b>	Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie 92/43 EWG und Vogelschutzgebiete 79/409/EWG (Art 20 BayNatSchG) oder kartierte Biotope sind von der Planung nicht betroffen.
<b>Ziele des Umweltschutzes im BImSchG</b>	Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG i.d.F. vom 01.03.2010 regelt den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen von Menschen, Tieren und Pflanzen, Böden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur und sonstigen Sachgütern. Ein wesentlicher Punkt ist das Verhindern schädlicher Umwelteinwirkungen.
<b>Landschaftsplan</b>	Die Stadt Herzogenaurach verfügt über einen Landschaftsplan, der in den Flächennutzungsplan integriert ist. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

### 3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

#### 3.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich am Westrand des Verdichtungsraumes Nürnberg, im flachwelligen Mittelfränkischen Becken zwischen Steigerwald und Frankenhöhe im Westen und der Fränkischen Alb im Osten auf einem Geländerücken der Aurach-Zenn-Platte.

Der nach Osten zur Regnitz langsam abfallende Geländerücken wird im Norden durchzogen vom Bimbach und seinen Weiherketten. Im Süden wird der Landschaftsraum durch das Tal der Aurach begrenzt.

Der Regionalplan der Region Mittelfranken weist das Planungsgebiet dem Naturraum der Haupteinheit „Mittelfränkisches Becken“ zu mit der Untereinheit „Nördliche Mittelfränkische Platten“ (113.6). Es herrscht intensive Landnutzung vor.



### 3.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen

#### A Schutzgut „Arten und Lebensräume“

Das geplante Sondergebiet stellt in Teilen einen Eingriff in bisher landwirtschaftlich genutzten Raum dar. Dieser muss entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsregelung des BNatSchG durch die Maßnahmen der Grünordnung ausgeglichen werden.

Die Teilfläche der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf, welche bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird, stellt ebenfalls einen Eingriff in bisher landwirtschaftlich genutzten Raum dar. Dieser muss gemäß der Eingriffs- und Ausgleichsregelung des BNatSchG durch die Maßnahmen der Grünordnung ausgeglichen werden.

Die Teilfläche der geplanten Fläche für Gemeinbedarf, auf der bereits Gebäude und Einrichtungen für kulturelle und sportliche Zwecke vorhanden sind, wird bei der Eingriffsregelung nicht berücksichtigt, da es sich hier um Bestandsgebäude /Bestandsnutzung handelt.

Entsprechend des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ werden Ackerflächen der Kategorie I zugeordnet. Der Geltungsbereich stellt somit ein Gebiet mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt dar.

Im Geltungsbereich befindet sich auf der Flurnummer 804/1 ein Feldgehölz welches von Art. 16 BayNatSchG (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile) erfasst ist. Weitere geschützte Flächen nach BNatSchG bzw. BayNatSchG sind nicht vorhanden. Im Weiteren Umgriff der Maßnahme befindet sich das Landschaftsschutzgebiet mit der Nr. 00399.01 (ERH 03) „Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach“ mit dem Bimbach. Die Tabelle zeigt eine Übersicht über die einzelnen Schutzgebiete und Abb. 5 zeigt die Lage des Landschaftsschutzgebietes.



Abbildung 14: Lage der Vorhabensfläche zu den Landschaftsschutzgebieten



Geschützte Flächen nach BNatSchG	im Geltungsbereich vorhanden
<b>Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile</b> (Art. 16 BayNatSchG)	Feldgehölz/Hecke auf einer TF der Fl.Nr. 804/1
<b>Naturschutzgebiete</b> (§ 23 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG)	nein
<b>Naturdenkmale</b> (§ 28 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG)	nein
<b>Naturparke</b> (§ 27 BNatSchG, Art. 15 BayNatSchG)	nein
<b>Landschaftsschutzgebiete</b> § 26 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG	nein
<b>Geschützter Landschaftsbestandteile</b> § 29 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG	nein
<b>Natura 2000 Gebiete</b> § 32 BNatSchG, Art. 20 BayNatSchG	nein
<b>Flächen gemäß der Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Richtlinie</b> (Richtlinie 92/43/EWG)	nein
<b>Flächen gem. der Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)</b> (Richtlinie 79/409/EWG)	nein
<b>Landschaftsschutzgebiete</b> § 26 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG	nein

Im Rahmen der vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bayernweit durchgeführten **Biotopkartierung** wurde das Gebiet der Stadt Herzogenaurach kartiert. Hierbei wurden besonders wertvolle Biotope mit einer Größe über 1.000 m<sup>2</sup> erfasst.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Biotope im Rahmen der Biotopkartierung kartiert worden. Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG) sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

In der näheren Umgebung ist folgendes Biotop kartiert:

- Biotopnummer: 6431-0012-001 (Nasswiese am Schlagweiher)
- Fläche: 5595 m<sup>2</sup>
- Schutzstatus: teilweise

Der westliche und mittlere Teil des Planungsgebiets wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um eine unversiegelte Fläche.

Der östliche Teil des Geltungsbereiches ist bereits bebaut (Nutzung durch Vereine). Die Flächen sind teilweise versiegelt, zeigen aber eine gute Durchgrünung.

Entlang des öffentlichen Feld- und Flurweges mit der Flurnummer 804/1 befindet sich ein **Feldgehölz** mit einer maximalen Breite von 20 m. Außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt eine Fortsetzung der linearen Struktur in Form einer Obstbaumreihe und einer linearen Heckenstruktur. Entlang des öffentlichen Feld- und Flurweges mit der Flurnummer 805 sind ebenfalls Feldgehölze vorhanden.



Feldgehölze haben Bedeutung als Lebensraum für heckenbrütende Arten. Lineare Feldgehölze haben außerdem Bedeutung als Leitstruktur für Fledermäuse.

Die faunistische Untersuchung (ANUVA 2013) hat für die Heckenstruktur auf der Fl.Nr. 804/1 als Brutvogel folgende Vogelarten nachgewiesen:

		Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland
Goldammer (Emberiza citrinella)	Brutvogel	Vorwarnliste	Vorwarnliste
Feldsperling (Passer montanus)	Nahrungsgast	Vorwarnliste	Vorwarnliste
Dorngrasmücke (Sylvia communis)	Brutvogel	Nicht gefährdet	

Als Brutvogel im Weiteren Umgriff des Geltungsbereichs wurde der Neuntöter als wertgebende Art festgestellt.

Im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich ein Teil einer ca. 1,2 ha großen **Waldfläche**, davon liegen ca. 0,3 ha innerhalb des Geltungsbereiches. Es handelt sich um eine standortgemäße Aufforstung. Die Hauptbaumart ist die Stieleiche (Quercus robur), als Nebenbaumart ist die Gemeine Kiefer (Pinus sylvestris) vorhanden.

Die **Ackerflächen** mit den Flurnummern 813, 814 und 799 haben aufgrund ihrer anthropogenen Überformung geringe Bedeutung für Pflanzen und Tiere. Die Artenvielfalt ist infolge der Überformung als gering einzustufen.

Jedoch werden Tierarten, die sich auf den Lebensraum „Acker“ spezialisiert haben, wie z.B. bodenbrütende Vogelarten verdrängt. Brutvorkommen der Schafstelze (Motacilla flava) und der Feldlerche (Alauda arvensis) sind über eine faunistische Untersuchung (ANUVA 2013) nachgewiesen worden. Die Feldlerche und die Schafstelze werden in der Roten Liste Bayern als „gefährdet“ eingestuft. Eine CEF-Maßnahme wird für die o.g. Arten durchgeführt.

Name		Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland
Schafstelze (Motacilla flava)	Brutvogel	Gefährdet	Vorwarnliste
Feldlerche (Alauda arvensis)	Brutvogel	Gefährdet	Gefährdet

Die Stadt Herzogenaurach wurde vom LBV am 8. Mai 2013 per E-Mail in Kenntnis gesetzt, dass der LBV eine Meldung bekommen hat, dass im Geltungsbereich regelmäßig **Kiebitze** brüten. Der Kiebitz ist in Bayern stark gefährdet. Laut Methodenstandards für die Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK 2005) müsste man im Binnenland Nachweise Ende März bis Anfang Mai haben, um einen sicheren Brutnachweis führen zu können. Bei denen im April und Mai 2013 durchgeführten faunistischen Untersuchungen durch ANUVA konnte der Kiebitz am Standort nicht nachgewiesen werden. Die Gutachterin ist sich „sehr sicher“, dass im Frühjahr 2013 keine Kiebitzbrut auf den Flächen stattgefunden hat. Die Gutachterin hält bei entsprechender Bewirtschaftung eine Kiebitzbrut für potentiell möglich und führt an, dass eventuell das kalte Frühjahr eine Brut verhindert hat (Email ANUVA, 14.06.2013).



Das Projekt „Der Kiebitz in den Ackerlandschaften westlich von München“ (LPV e.V. Fürstenfeldbruck, AVEGA 2009) führt jedoch an, dass „die kühle Witterung im April 2009 [...] sich auf die Kiebitzpopulation äußerst positiv aus[gewirkt hat]. Das Wintergetreide hatte 2009 eine gebremste und verzögerte Wuchsleistung, so dass die Wuchshöhe der Vegetation zur Brutzeit niedrig blieb .... und somit die Brutaktivität ... durch die schnell aufwachsenden Vegetation nicht beeinträchtigt wurde.“ Weiter führt der Bericht an, dass „die meisten Gelege im Sommer- und im Wintergetreide nachgewiesen“ wurden.

Übertragen auf unseren Planfall, bedeutet das, dass auch das kalte Frühjahr 2013 den Aufwuchs verzögerte und eigentlich zu einer Begünstigung der Brut hätte führen müssen. Eine Verhinderung der Brut aufgrund der Kälte muss demnach nicht unbedingt angenommen werden.

Weitere Kenntnisse über besondere Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten liegen nicht vor. Vorkommen sind aufgrund der überwiegend anthropogen stark beeinflussten Standortverhältnisse nicht zu erwarten.

In unmittelbarer Umgebung des Planungsgebietes sind keine weiteren Funde von Rote-Liste-Arten nachzuweisen.

Eine besondere Vernetzungsfunktion im Zusammenhang der benachbarten Flächen übernehmen überwiegend die linearen Gehölzstrukturen sowie die Waldfläche.

Weitere Kenntnisse über besondere Vorkommen anderer seltener oder gefährdeter Arten liegen nicht vor. Vorkommen sind aufgrund der überwiegend anthropogen stark beeinflussten Standortverhältnisse nicht zu erwarten.

In der Themenkarte „Landschaft und Erholung“ des Regionalplanes der Region 7 Mittelfranken sind Landschaftspflegerische Maßnahmen für die Flurdurchgrünung dargestellt.

In unmittelbarer Umgebung des Planungsgebietes sind keine weiteren Funde von Rote-Liste-Arten bekannt.

## **B Schutzgut „Wasser“**

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die nächstliegenden Gewässer stellen die Teichketten des Schwarzweiher dar.

Im Geltungsbereich befinden sich Drainagen und Gräben.

Ca. 11 % des Geltungsbereiches sind bereits durch Verkehrsflächen, Gebäude, Gebäudeteile und deren Nebenanlagen versiegelt. In den übrigen Bereichen besteht keine Bodenversiegelung.





## **C Schutzgut „Boden“**

Das Planungsgebiet liegt im Naturraum „Mittelfränkisches Becken“ mit der Untereinheit „Nördliche Mittelfränkische Platten“ (113.6). Es herrscht intensive Landnutzung vor.

Die Bodenbildung erfolgt im Wesentlichen in Abhängigkeit von Ausgangsgestein, Relief und Klima. Der Geltungsbereich gehört zur Sandstein-Keuperregion. Bei der Bodenart handelt es überwiegend um sandige Lehme (mittlere Gründigkeit) (Quelle: [www.bis.bayern.de](http://www.bis.bayern.de)).

Entsprechend den unterschiedlichen sandigen oder lehmigen Ausgangssubstraten haben sich folgende Bodentypen entwickelt:

- auf den Keuper-Sanden: Braunerden
- in den lehmigeren Muldenlagen und im Bereich der Basisletten des Unteren Burgsandsteines Parabraunerden und Pseudogleye.

Die betroffenen Ackerflächen sind nach der Reichsbodenschätzung mit einer Bewertungszahl von 47 bzw. 48, sandiger Lehm (sL) als Böden mit überdurchschnittlicher Bodenfruchtbarkeit und guter Ertragsfunktion eingestuft.

Bei den im Geltungsbereich des Bebauungsplans verbreiteten Böden handelt es sich nicht um seltene Böden bzw. Böden mit besonderer Lebensraumfunktion.

Ca. 11 % des Geltungsbereiches sind bereits durch Verkehrsflächen, Gebäude, Gebäudeteile und deren Nebenanlagen versiegelt. Auf den übrigen Flächenteilen besteht keine Bodenversiegelung.

## **D Schutzgut „Klima / Luft“**

Die makroklimatische Situation des Raumes wird geprägt durch die vorherrschenden Südwest- und Westwinde.

Der Stadtbereich von Herzogenaurach gehört zum Mittelfränkischen Becken, dass durch ein trocken-warmes, kontinental beeinflusstes Klima gekennzeichnet ist:

- Geringe Niederschläge (600 bis 650 mm)
- Jahresdurchschnittstemperatur von 8° bis 9° C.

Die feuchten Tallagen sind als bevorzugtes Sammelbecken der Kaltluft mit Bedeutung für das lokale Klima anzusehen. Die Freiflächen des Geltungsbereichs wirken mutmaßlich als Entstehungsgebiete nächtlicher Kaltluft. Dies ist jedoch ohne nennenswerte Funktion für die umgebenden Ortslagen.

Lufthygienische Vorbelastungen können aufgrund der südlich des Geltungsbereiches befindlichen Entsorgungsanlagen auftreten.



## **E Schutzgut „Landschaftsbild“**

Der Wert des Landschaftsbildes wird im Wesentlichen durch die „Vielfalt“, die „Eigenart“ und die „Naturnähe“ abgebildet.

Das Landschaftsbild kann als ein typisch fränkisches Landschaftsbild charakterisiert werden. Intensiv und extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen wechseln sich ab mit Hecken, Streuobstwiesen, Teichen, Bächen und Flüssen sowie mehr oder weniger naturnahen Wäldern.

Die Landschaft nördlich von Herzogenaurach ist geprägt von einem flachwelligen Relief.

Östlich des Geltungsbereichs prägen zunehmend die neuen Siedlungseinheiten des Gewerbe- und Wohngebiets sowie der Firmen-Standorte mit modernen Baukörpern den Raum. Südlich des Geltungsbereichs mindert der Deponiekörper der Mülleponie Herzogenaurach den Wert des Landschaftsbildes erheblich.

Das Planungsgebiet selbst wird überwiegend charakterisiert durch intensive landwirtschaftliche Nutzung bzw. die bestehenden baulichen Nutzungen durch Vereine.

## **F Biologische Vielfalt**

Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.

## **G Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogel-schutzgebieten**

FFH- und Vogelschutzgebiete sind im Bereich des Planungsgebietes sowie der weiteren Umgebung nicht vorhanden.

## **H Schutzgut „Mensch / Freizeit und Erholung“**

Ca. 3,8 ha der Fläche werden derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche ackerbaulich genutzt. 1,9 ha des Geltungsbereiches werden bereits von Vereinen als Flächen des Gemeinbedarf für sportliche und kulturelle Zwecke genutzt.

Das Planungsgebiet besitzt aufgrund seiner anthropogenen Überformung eine geringe Naturnähe. Die Vielfalt ist infolge der Überformung und der mäßigen strukturellen Ausstattung ebenfalls als gering einzustufen.

Der Geltungsbereich und sein Umgriff werden aufgrund seiner räumlichen Lage zu den Siedlungsflächen zur Naherholung (Feierabend- und Wochenenderholung) insbesondere zum Freizeitsport genutzt.

## **I Schutzgut „Sach- und Kulturgüter“**



Im Plangebiet befinden sich voraussichtlich keine Bodendenkmäler. Eventuelle Bodendenkmäler, die aufgefunden werden, werden sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen.

## **J Wechselbeziehungen**

Die Wechselwirkungen der Schutzgüter sind durch die vorhandenen Nutzungen bereits sehr stark überprägt. Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.

## **4. Auswirkungen des Vorhabens**

### **4.1 Projektwirkungen**

Die baubedingten Wirkfaktoren werden durch die Herstellung der baulichen Anlagen und Infrastruktureinrichtungen sowie die damit verbundenen Baustellentätigkeiten verursacht. Als Wirkungspfade sind zu nennen: Staubentwicklung, Lärmentwicklung, Erschütterung, Verkehrserzeugung, ggf. baustellenbedingter zusätzlicher Platzbedarf.

Die baubedingten Auswirkungen stellen eine temporäre Beanspruchung und Belastung des Standortes dar. Es ist davon auszugehen, dass über das Maß der später bebauten Fläche hinaus, keine zusätzlichen temporären Baustelleneinrichtungen nötig sind. Baubedingte Wirkungen betreffen im Allgemeinen v.a. die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen.

Als anlagebedingte Wirkungen sind die Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Nutzungen (Gebäude und ihre Grundstücke, Verkehrsflächen) anzusehen. Wesentliche anlagenbedingte Wirkungen entstehen durch eine Ausdehnung der Versiegelung im Plangebiet und die Errichtung der baulichen Anlagen, verbunden mit der Beseitigung von Vegetationsbeständen und vorhandener Einrichtungen. Auswirkungen sind hierbei insbesondere auf die Schutzgüter Boden, ggf. Wasser und Klima, Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Die betriebsbedingten Wirkungen entstehen durch die dauerhafte Nutzung als Sondergebiet und durch die Nutzung als Fläche für Gemeinbedarf. Wirkungspfade betreffen u.a. die Erzeugung von Verkehr und die Entstehung von Lärm. Wesentlich ist hierbei das zusätzliche Verkehrsaufkommen. Betriebsbedingt ergeben sich Auswirkungen auf das Umfeld, die i.d.R. hauptsächlich die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen betreffen.



## 4.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung

### A Schutzgut „Arten und Lebensräume“

Bei Realisierung der Planung werden ca. 3,8 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Baufläche für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tennis/Sport“ (ca. 1,7 ha) und eine Fläche für Gemeinbedarf (ca. 2,1 ha) umgewandelt.

Die vorhandenen Gehölze und die Waldfläche sind dauerhaft zu erhalten. Dadurch bleiben auch die biotopvernetzenden Strukturen und die Trittsteinbiotope (Heckenstrukturen und Waldfläche) erhalten und funktionsfähig.

Infolge der Überbauung und Versiegelung gehen Flächen als Lebensraum dauerhaft verloren. Hiervon betroffen sind weniger Pflanzengesellschaften, da durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen mit Düngung und Pestizideinsatz es sich um anthropogen stark beeinflusste Biotoptypen handelt.

Jedoch werden Tierarten, die sich auf den Lebensraum „Acker“ spezialisiert haben, wie z.B. bodenbrütende Vogelarten die Feldlerche verdrängt. Brutvorkommen der Schafstelze (*Motacilla flava*) und der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sind über eine faunistische Untersuchung (ANUVA 2013) nachgewiesen worden.

Die durch den LBV gemeldeten Kiebitze (*Vanellus vanellus*) konnten in der faunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.

Ausweichquartiere für die betroffenen Arten sind im direkten Umgriff des Geltungsbereichs vorhanden. CEF-Maßnahmen werden durchgeführt. Die Planung führt zu keiner Bestandsgefährdung.

Auch der Kiebitz findet im Norden von Herzogenaurach ausreichend Ackerfläche. Feuchtwiesen, auf denen der Kiebitz zu Beginn des 20. Jh. noch fast ausschließlich brütete, sind in Bereichen der Haundorfer Teiche (Schlagweiher, Schwarzweiher) vorhanden.

Relevante Tatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten, Verlust von Nahrungsgebieten können sich durch die geplante Baumaßnahme ergeben. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind im Vorfeld durchzuführen (CEF-Maßnahmen).

Für die Feldlerche und die Schafstelze wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) vorgesehen, um Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG für betroffene, national oder europarechtlich geschützte Arten zu vermeiden. Die Maßnahme ist nicht notwendigerweise im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sondern letztendlich mit geeignetem Vorlauf im Zuge der tatsächlichen Baudurchführung umzusetzen. Eine entsprechende



textliche Festsetzung regelt, dass die Maßnahmen rechtzeitig im Vorfeld der Baumaßnahmen umgesetzt werden und ihre Wirksamkeit sichergestellt ist.

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) ist vorgesehen:

### **CEF – Maßnahme: Feldlerche und Schafstelze**

Durch die Realisierung des Geltungsbereichs verlieren je 1 Brutpaar der Feldlerche und 2 Brutpaare Schafstelze ihren Lebensraum.

Zur Kompensation dieses Lebensraumverlustes ist auf dem Flurstück mit der Flurnummern 650, Gemarkung Herzogenaurach die Anlage von streifenförmigen „Feldlerchenfenstern“ mit einer Breite von 1,50 m vorgesehen.

Das ca. 8150 m<sup>2</sup> große Grundstück befinden sich im Eigentum der Stadt.

Pro Brutpaar ist eine Fläche von mindestens 25 m<sup>2</sup> anzurechnen. Dementsprechend ergibt sich für 3 Brutpaare ein Flächenbedarf für die Lerchenfenster von 75 m<sup>2</sup>.

Der Landwirt schafft dabei kleine, künstliche Störstellen. Diese Stellen sind von Nutzpflanzen freizuhalten, die Fenster bleiben kahl. Bei den weiteren Arbeitsgängen (Düngen, Pflanzenschutzmittel) können die Fenster wie der restliche Bestand behandelt werden. Dabei achtet er darauf, dass die Fenster nicht an Wegen oder sonstigen störungsbehafteten Nutzungsflächen liegen.

Die Umsetzung und die Wirksamkeit der Maßnahmen müssen in dem Frühjahr (März bis Mai) sichergestellt werden, vor dem die Baumaßnahme begonnen wird.

Durch grünordnerische Festsetzungen werden die Voraussetzungen für die Sicherung, den Erhalt und den weiteren Ausbau der bereits vorhandenen Lebensgemeinschaften gewährleistet.

### **Grünordnerische Festsetzungen zur Minderung:**

- Die bestehenden Heckenstrukturen und flächigen Feldgehölze werden erhalten
- Baufeldräumung vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen der Fortpflanzungsstätte der Feldlerche und der Schafstelze (die Arten benutzen ihren Brutplatz i.d.R. nur einmal)
- Anlage einer Heckenstruktur entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches
- Erhalt von Gehölzen und der Waldfläche
- Pflanzung von Bäumen



## **B Schutzgut „Wasser“**

- ✓ Auf den versiegelten Flächen kann eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht mehr stattfinden, es wird oberflächlich abgeführt, was zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung führt.

Zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das natürliche Gewässersystem und zur Vermeidung der Überlastung der städtischen Kanalisation erfolgt die Entwässerung im Trennsystem. Das getrennt abzuführende Oberflächenwasser wird in Kanäle eingeleitet und ab der Grenze des Geltungsbereiches in offenen Gräben weiter zum Vorfluter (Bimbach) geführt. Eine Vorhaltung von unbelasteten Niederschlagswässern als Brauch- bzw. Beregnungswasser in Zisternen wird empfohlen.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, im Umgriff vorhandene Oberflächengewässer sind von dem Eingriff nicht betroffen.

Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse umgebender Flächen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Eine dauernde Grundwasserableitung durch Hausdrainagen ist nicht zulässig. Insbesondere ist die Ableitung von Grundwasser über den Schmutzwasserkanal nicht zulässig. Wird während der Baumaßnahme Grundwasser freigelegt, ist dies gemäß Art. 30 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen.

Die Oberflächenwasserableitung aus dem Baugebiet hat hierbei auf die Oberflächenentwässerung der angrenzenden Feldflur Rücksicht zu nehmen. Eine Störung des Drainagensystems der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu vermeiden. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.

### Erforderliche Schutzmaßnahmen:

- auf geringstmögliche Bodenversiegelung ist zu achten
- Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, sollen die Keller als wasserdichte Wanne ausgebildet werden. Permanente Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig.
- Verlaufen innerhalb des Plangebietes Drainagen, müssen diese wiederum ordnungsgemäß angeschlossen bzw. verlegt werden.

## **C Schutzgut „Boden“**

Durch Versiegelung und Überbauung (Gebäuden, Straßen und Nebenflächen) verliert der Boden in Teilen seine Funktionen im Naturhaushalt (Lebensraumfunktion, Puffer- bzw. Filterfunktion etc.). Eine natürliche Bodenentwicklung wird unterbunden.



Die Bodenteilfunktion „Natürliche Ertragsfähigkeit“ der landwirtschaftlichen genutzten Böden geht vollständig verloren.

Ein zusätzlicher Erschließungsweg muss nicht geschaffen werden, es können vorhandene Wege ertüchtigt werden.

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Des Weiteren sollen nach § 1a Abs. 2 landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Standortalternativen stehen nicht zur Verfügung (vgl. Kap. „Standortalternativenprüfung“).

Der Schutz des Oberbodens ist bei der Erschließungs- und Bautätigkeit zu beachten. Humoser Mutterboden ist nicht zu vergraben, sondern wieder zu verwenden - soweit als möglich innerhalb des Geltungsbereiches.

#### Erforderliche Schutzmaßnahmen:

- Bauarbeiten sind möglichst bodenschonend auszuführen. Dabei sind die gültigen Regelwerke und Normen, z.B. DIN 19371, zu beachten.
- Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstiger Vorgaben zum Umgang und zum Schutz des Bodens nach DIB 19731 und d § 12 BBodSchGV wird hingewiesen. Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können.
- Humoser Oberboden soll wieder verwendet werden, soweit als möglich im Gebiet selbst.

### **D Schutzgut „Klima / Luft“**

Mit der geplanten Bebauung und Versiegelung verändern sich die lokalen klimatischen Verhältnisse. Die Eignung der Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiet geht verloren. Allerdings sind spürbare Auswirkungen auf benachbarte Siedlungsflächen nicht zu erwarten.

#### Grünordnerische Festsetzungen zur Minderung der klimatischen Wirkungen:

- Die Schaffung neuer Gehölze als Strukturen, wirken sich für das Klima positiv aus.
- Gärtnerische Gestaltung der Freiflächen
- Erhalt von Gehölzen und der Waldfläche
- Pflanzung von Bäumen

### **E Schutzgut „Landschaftsbild“**

Der Charakter der Ackerflächen (3,8 ha), als prägende Landschaftsbildstruktur geht weitgehend verloren. Der Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen trägt dazu bei, dass die neue Siedlungsstruktur schnell Raumwirksamkeit erlangt.

Durch die geplante Ortsrandeingrünung (Minimierungsmaßnahme) und aufgrund der vorhandenen flächigen und linearen Feldgehölze kann der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild reduziert werden.



Der Charakter der bestehenden Bebauung (2,2 ha) bleibt unverändert.

Grünordnerische Festsetzungen:

- die bestehende Gehölzstrukturen und flächigen Feldgehölze werden erhalten
- Anlage von Heckenstrukturen (Minimierungsmaßnahme)
- Erhalt von Gehölzen und der Waldfläche
- Pflanzung von Bäumen

**F Biologische Vielfalt**

keine

**G Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten**

keine

**H Schutzgut „Mensch / Freizeit und Erholung“**

Es findet keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Freizeit und Erholung statt, da das Schutzgut in seiner Funktion gestärkt wird. Das Vorhaben verbessert das Freizeitangebot der Stadt Herzogenaurach.

Eine Zersiedelung findet nicht statt, da der Geltungsbereich an den Siedlungsrand anschließt.

Der Erholungswert von Natur und Landschaft wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da die Planung in die vorhandene Landschaft eingefügt werden kann und die Einbindung in Natur und Landschaft durch die vorgesehene Eingrünung gegeben ist.

Die Ausweisung neuer Flächen für den Gemeinbedarf (Kultur und Sport) und das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tennis/Sport“ gestaltet das Angebot zur Feierabend- und Wochenenderholung noch attraktiver. Landschaftsbezogene Erholung bleibt weiterhin möglich, da vorhandene Wegeverbindungen erhalten bleiben und weiter ausgebaut werden.

Die landwirtschaftliche Verkehrsanbindung vor allem mit Großmaschinen von und zu den angrenzenden Feldstücken ist sichergestellt.

Beeinträchtigungen bezüglich Lärm-, Schadstoff-, Geruchs-, und sonstige Immissionen sind nicht vorhanden.

Die Planung hat keine gesundheitlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung.

**I Schutzgut „Sach- und Kulturgüter“**

keine





## J Wechselbeziehungen

keine

### 4.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung und Beibehaltung der bisherigen Nutzung bleiben die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ausgewiesenen Grünflächen, die ausgewiesene Forstfläche und die bestehenden Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke im Wesentlichen in ihrer derzeitigen Form erhalten. Die durch die Baumaßnahmen reduzierten Lebensräume werden im Zuge der neu zu erstellenden Ausgleichsflächen und CEF-Maßnahmen kompensiert.

## 5. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich

Die Ermittlung des Umfangs des erforderlichen Ausgleichs und die Auswahl geeigneter Maßnahmen wurden in den Kapiteln zum Grünordnungsplan in der Begründung zum Bebauungsplan (insbesondere Kapitel 6.3.2 und 6.3.3) ausführlich dargestellt.

### 5.1 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen wurden die folgenden Festsetzungen getroffen:

- Teilfläche der Flurnummer 813: Eingrünung der Anlage im Westen des Sondergebietes mit einer 5 m breiten durchgängigen Hecke. Hierbei sind standortgerechte heimische Gehölze oder Obsthochstämme zu pflanzen und dauernd zu unterhalten (Pflanzenliste siehe Festsetzungen auf dem Planteil des Bebauungsplanes).
- Teilfläche der Flurnummer 798: Anlage einer privaten Grünfläche auf einer Teilfläche der Fl.Nr: 798, Herzogenaurach. Hierbei sind standortgerechte heimische Gehölze oder Obsthochstämme zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Für die Ein- und Ausfahrten darf die Eingrünung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen unterbrochen werden. Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der FGSV ist zu beachten.
- Teilfläche der Flurnummer 804/1 und 794: Erhaltungsgebot für bestehende Hecken- und Gehölzstrukturen.
- Freiflächen der Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und pro 500 m<sup>2</sup> ist ein Laub- oder Obstbaum der „Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach“ zu pflanzen.
- Auf den PKW-Stellflächen ist pro 10 Stellplätze mindestens ein Baum zu pflanzen.
- Für Anpflanzungen sind gebietsheimische und standorttypische Arten zu verwenden.
- Berücksichtigung von Fortpflanzungs- und Winterruhezeiten von Brutvögeln bei der Baufeldfreiräumung



- Bei hohen Grundwasserständen sollen die Keller als wasserdichte Wanne ausgebildet werden.
- Drainagen müssen ordnungsgemäß angeschlossen bzw. verlegt werden.
- Getrennte Regenwasserableitung
- Geringstmögliche Bodenversiegelung
- humoser Oberboden soll wieder verwendet, soweit als möglich im Gebiet selbst.
- Hinweise zur bodenschonenden Ausführung von Bodenarbeiten sind zu beachten
- Festsetzung von Emissionskontingent LEK [dB] für das Sondergebiet
- Technische Einrichtungen zur regenerativen Energiegewinnung sind möglich

## 5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Zur Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsflächen wurde der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung von 2003 herangezogen.

Je nach Planungsfall steht für die Bearbeitung der Eingriffsregelung entweder das vereinfachte Vorgehen oder das Vorgehen in vier Arbeitsschritten (Regelverfahren) zur Verfügung. Für den Bebauungsplan wird das Regelverfahren angewandt.

Die Ausgleichsflächen befinden sich auf einer Teilfläche des Grundstücks mit den Fl.Nr. 44 der Gemarkung Burgstall und auf einer Teilfläche des Grundstücks mit den Fl.Nr. 669 der Gemarkung Haundorf.

### Ausgleichsfläche 1

<b>Festgesetzte Ausgleichsmaßnahme:</b>	Magerwiese mit Gehölzstrukturen
<b>Flurnummer:</b>	669 (TF)
<b>Gemarkung:</b>	Haundorf
<b>Eigentümer:</b>	Stadt Herzogenaurach
<b>Nutzung:</b>	Grünland, intensiv
<b>Flurstücksgröße:</b>	ca. 5032m <sup>2</sup> davon als Ausgleichsfläche: ca. 1690 m <sup>2</sup> (Bilanzwert: ca. 2535 m <sup>2</sup> )
<b>Festgesetzte Ausgleichsmaßnahme:</b>	Entwicklung einer Hochstaudenflur



## Ausgleichsfläche 2

<b>Flurnummer:</b>	44 (TF)
<b>Gemarkung:</b>	Burgstall
<b>Eigentümer:</b>	Stadt Herzogenaurach
<b>Nutzung:</b>	Acker
<b>Flurstücksgröße:</b>	ca. 17.532 m <sup>2</sup> davon als Ausgleichsfläche: ca. 4709 m <sup>2</sup> (Bilanzwert: ca. 7253 m <sup>2</sup> )

## 6. Standortalternativenprüfung

Dem steigenden Bedarf an Flächen für Gemeinbedarf soll mit der Planung Rechnung getragen werden, indem weitere Flächen zur kulturellen und sportlichen Nutzung für Vereine ausgewiesen werden (Flächen für Gemeinbedarf, Sondergebiet). Dabei soll ein räumlicher Zusammenhang zu den bestehenden kulturellen und sportlichen Nutzungen „Auf der Nutzung“ hergestellt werden.

Die Festsetzung der Fläche als Gemeinbedarfsfläche dient in besonderer Weise dem Wohle der Allgemeinheit und entspricht der städtebaulichen Zielsetzung der Stadt Herzogenaurach die Vereine in Herzogenaurach Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, diese zu stärken und zu fördern.

In Herzogenaurach sind 135 Vereine registriert. Vereine übernehmen ehrenamtlich eine Vielzahl sozialer, kultureller, sportlicher, politischer und gesellschaftlicher Aufgaben. Sie dienen u.a. dem Erlernen von sozialen Fähigkeiten für Kinder und Jugendliche, dem bürgerschaftlichen Engagement, der Bewahrung von lokalen Traditionen, der aktiven Freizeitgestaltung und der Integration.

Die Stadt Herzogenaurach möchte die bestehenden Vereinsnutzungen an ihrem Standort sichern und Entwicklungsmöglichkeiten schaffen.

Auf den Grundstücken „Auf der Nutzung“ haben sich in den vergangenen 40 Jahren verschiedene Vereine der Stadt Herzogenaurach angesiedelt. Gleichzeitig wird das Gebiet bereits zur Feierabend- und Wochenenderholung durch Vereine und Freiluft-Sport genutzt.

Jahr der Ansiedlung	Name des Vereins
2003	„Karnevalsclub Herzogenaurach“
2001	„Musikinitiative Herzogenaurach e.V.“
1980	„Rad- und Kraftfahrerverein Solidarität 1906 Herzogenaurach e.V.“
1979	Eisstockschützenverein 1978 Herzogenaurach e.V.
1968	„Schützengilde 1399 Herzogenaurach e.V.“

Die Stadt Herzogenaurach möchte die bestehenden Vereinsnutzungen an ihren Standort sichern und zukünftig Entwicklungsmöglichkeiten ermöglichen.



Derzeit befinden sich die Vereine im Außenbereich. Planungsrechtlich ist ein Ausbau des derzeitigen Vereinsstandortes nicht mehr möglich. Der Bebauungsplan schafft für die bestehenden Vereine Baurecht.

Darüber hinaus möchte die Stadt auch anderen aktiven Vereinen, Entwicklungsmöglichkeiten anbieten. Planerisches Ziel ist es einen städtebaulichen Zusammenhang zu den bestehenden Nutzungen herzustellen.

Die Stadt erreicht damit, dass Flächen zur Vereinsnutzung gebündelt werden können. Eine Zusammenführung von Flächennutzungen spart Fläche, nutzt Synergien und bündelt von den Nutzungen ausgehende Belastungen. Darüber hinaus möchte die Stadt neben dem TC 66 auch weitere Vereine im städtebaulichen Zusammenhang zu den bestehenden Nutzungen planungsrechtlich ermöglichen.

Neben dem TC 66 belegen auch diverse Anfragen ortsansässiger eine Nachfrage nachzusätzlichen Entwicklungsflächen für Vereine. Die zukünftige Wohnentwicklung der „Herzo Base“ führt ebenfalls zu einem verstärkten Bedarf an Freizeitaktivitäten.

Der „Tennisclub 1966 Herzogenaurach e.V.“ plant die Verlegung seiner Tennisanlage. Der Verein hat die Möglichkeit die Flächen mit den Fl.Nrn. 813 und 814 (Gemarkung Herzogenaurach) zu pachten.

Die Leistungsstärke des TC 66 (Bayernliga, Landesliga, Bezirksliga) sowie die Mitgliederanzahl (ca. 250) machen eine Realisierung in der geplanten Größenordnung notwendig.

Der TC 66 ist seit 2007 auf Standortsuche. In Siedlungsnähe stehen keine alternativen Standorte zur Verfügung. Standortalternative wurden im Rahmen der Vorplanung geprüft. Geprüft wurde die Erweiterung der Tennisanlage (Turnerschaft Herzogenaurach 1861) an der Adalbert-Stifter-Straße. Eine Erweiterung führt zu erheblichen Eingriffen in die Waldfläche des Landschaftsschutzgebietes eingreifen. Des Weiteren führen Immissionsschutz und Erschließbarkeit zu weiteren erheblichen Problemen. Als weitere Variante wurde ein Standort angrenzend an den aktuellen Standort des TC 66 in Hauptendorf geprüft. Der Standort wurde aus ähnlichen Gründen verworfen.

Nach LEP B VI 1 soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild geachtet werden. Aufgrund der Nähe der Grundstücke zu anderen Siedlungseinheiten, wird der Forderung der Siedlungsanbindung entsprochen, d.h einer Zersiedlung der Landschaft wird entgegengewirkt.

Innerhalb des Baugebiets ergeben sich vor dem Hintergrund einer möglichst optimalen Flächenausnutzung keine Alternativen zu der vorliegenden Planung, die geringere Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die weiteren Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hätten.

Die Planung nimmt sowohl für das Vorhaben selbst als auch für die Ausgleichsfläche. Ackerflächen in Anspruch.

Nach § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und



Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind besonders geeigneter Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist zu prüfen, ob vermieden werden kann, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Nach § 1 a Abs. 2 S. 4 BNatSchG sollen u.a. landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der Entwicklung einer Hochstaudenflur entlang des Stockweihergrabens, als Fließgewässer III. Ordnung (Teilfläche der Flurnummer 669, Gemarkung Haundorf) versucht die Planung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen Rücksicht zu nehmen. Für den restlichen Ausgleichsbedarf muss die Stadt Herzogenaurach auf eine Teilfläche einer Ackerfläche (Flurnummer 44, Gemarkung Burgstall) zurückgreifen. Geplant ist die Entwicklung einer Magerwiese mit Gehölzstrukturen. Die Restfläche der Flurnummer 44, Gemarkung Burgstall soll in eine forstwirtschaftlich nutzbare Fläche überführt werden und in das Öko-Konto der Stadt Herzogenaurach aufgenommen werden.

Die Ausgleichsfläche wird zwar einer ackerbaulichen Nutzung entzogen, wird jedoch in großen Teilen einer forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die geplante Nutzung ermöglicht eine nachhaltige Rohstoffgewinnung.

Momentan stehen der Stadt Herzogenaurach keine Flächen zur Verfügung, welche nicht eine Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche zu Folge haben würde. Auch das Öko-Konto der Stadt ermöglicht keinen Zugriff auf andere Ausgleichsflächen.

## **7. Artenschutzrechtliche Bewertung**

Die Beurteilung der nach europäischem und nationalem Recht gesetzlich geschützten Arten (Anhang IV-Arten der FFH-RL; europäische Vogelarten i. S. Art. 1 VS-RL) wurde in einer faunistischen Untersuchung durch ANUVA Stadt- und Umweltplanung GbR abgeprüft.

Die zur Vermeidung von Verbotstatbeständen notwendigen CEF-Maßnahmen und Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sind in Kap. 6.3.1.3 der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben.

Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung (ANUVA 2013) und die geplanten Maßnahmen zeigen schließlich, dass – bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen - der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Somit ist der Bebauungsplan umsetzbar.

Relevante Tatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten, Verlust von Nahrungsgebieten können sich durch die geplante Baumaßnahme ergeben. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind im Vorfeld durchzuführen (CEF-Maßnahmen).



Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden für folgende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der **Vogelschutzrichtlinie erfüllt:**

- Schafstelze (*Motacilla flava*) → 2 Brutpaare
- Feldlerche (*Alauda arvensis*) → 1 Brutpaar

Für die **Feldlerche** und die **Schafstelze** wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) vorgesehen, um Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG für betroffene, national oder europarechtlich geschützte Arten zu vermeiden. Die Maßnahme ist nicht notwendigerweise im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sondern letztendlich mit geeignetem Vorlauf im Zuge der tatsächlichen Baudurchführung umzusetzen. Eine entsprechende textliche Festsetzung regelt, dass die Maßnahmen rechtzeitig im Vorfeld der Baumaßnahmen umgesetzt werden und ihre Wirksamkeit sichergestellt ist.

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) sind vorgesehen:

#### **CEF – Maßnahme: Feldlerche und Schafstelze**

Durch die Realisierung des Geltungsbereichs verlieren je 1 Brutpaar der Feldlerche und 2 Brutpaare Schafstelze ihren Lebensraum. Zur Kompensation dieses Lebensraumverlustes ist auf dem Flurstück mit der Flurnummern 650, Gemarkung Herzogenaurach die Anlage von streifenförmigen „Feldlerchenfenstern“ mit einer Breite von 1,50 m vorgesehen.

Pro Brutpaar ist eine Fläche von mindestens 25 m<sup>2</sup> anzurechnen. Dementsprechend ergibt sich für 3 Brutpaare ein Flächenbedarf für die Lerchenfenster von 75 m<sup>2</sup>.

Der Landwirt schafft dabei kleine, künstliche Störstellen. Diese Stellen sind von Nutzpflanzen freizuhalten, die Fenster bleiben kahl. Bei den weiteren Arbeitsgängen (Düngen, Pflanzenschutzmittel) können die Fenster wie der restliche Bestand behandelt werden. Dabei achtet er darauf, dass die Fenster nicht an Wegen oder sonstigen störungsbehafteten Nutzungsflächen liegen.

Die Umsetzung und die Wirksamkeit der Maßnahmen müssen in dem Frühjahr (März bis Mai) sichergestellt werden, vor dem die Baumaßnahme begonnen wird.

Durch grünordnerische Festsetzungen werden die Voraussetzungen für die Sicherung, den Erhalt und den weiteren Ausbau der bereits vorhandenen Lebensgemeinschaften gewährleistet.



## 8. Waldrechtliche Bewertung

Innerhalb des Geltungsbereichs gibt es eine Teilfläche, (ca. 0,3 ha) die als Wald im Sinne des Waldgesetzes einzustufen ist. Dabei handelt es sich um Mischwald mit Nadelholzanteil am südöstlichen Rand des Gebietes. Die Hauptbaumart ist die Stieleiche (*Quercus robur*).

Nach den Zielen der Regionalplanung (Region 7) ist der Wald im Verdichtungsraum grundsätzlich zu erhalten. Nach den Zielen des Waldfunktionsplanes für den Teilabschnitt Industrieregion Mittelfranken soll der Wald im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten und es soll auf eine Mehrung der Waldflächen hingewirkt werden. Bei Waldverlust ist daher ein flächengleicher Waldausgleich erforderlich.

Die Waldfläche beträgt insgesamt ca. 1,2 ha, davon befinden sich ca. 0,3 ha im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Waldfläche soll erhalten bleiben. Die Fläche wird im Bebauungsplan als Fläche für Wald festgesetzt.

## 9. Zusätzliche Angaben

<b>Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben</b>	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der projektrelevanten Aussagen sind nicht aufgetreten.
<b>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung</b>	Als Grundlage der Umweltprüfung dienen die aktuellen Daten zu Arten- und Biotopschutz vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (LfU), der Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Herzogenaurach das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Erlangen-Höchstadt, Die Ziele der Fachplanungen wurden mit den Zielen des vorliegenden Planes abgeglichen und auf Widersprüche hin geprüft.
<b>Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen</b>	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der projektrelevanten Aussagen sind nicht aufgetreten.

## 10. Monitoring

Während der Bauphase erfolgen Kontrollen der Schutzausführungen zum erhaltenden Gehölzbestand. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist folgender Prüfumfang geplant:

- überbaute Flächen und sonstige befestigte Flächen
- Bauausführung hinsichtlich Versiegelung und Pflanzungen
- Baumaßnahmen hinsichtlich der im Bebauungsplan genannten Ziele

Zur Überwachung der Ausgleichsflächenentwicklung werden in den ersten fünf Jahren mehrmalige Sichtkontrollen, zwischen dem 5. und 20. Jahr bedarfsabhängig weitere Kontrollen durchgeführt.



## 11. Zusammenfassung

Die Stadt Herzogenaurach plant die Ausweisung von Flächen für Gemeinbedarf mit Anlagen und Einrichtungen für kulturelle und sportliche Zwecke sowie die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tennis/Sport“. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 7 ha.

Um dem Flächenbedarf der unterschiedlichen Vereine und dem wachsenden Bedarf an Freizeitaktivitäten Raum zugeben sowie gleichzeitig einen städtebaulichen Zusammenhang herzustellen, möchte die Stadt Herzogenaurach die Grundstücke „Auf der Nutzung“ und Flächen nördlich der Entsorgungsanlage (Deponie) als Flächen für Anlagen und Einrichtungen für kulturelle und sportliche Zwecke entwickeln (Flächen für Gemeinbedarf, Sondergebiet).

Ca. 1,9 ha werden bereits zu kulturellen und sportlichen Zwecken von Vereinen genutzt. Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Die vorliegende Planung hat das Ziel das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tennis/Sport“ und die Flächen für Gemeinbedarf städtebaulich zu ermöglichen.

Die Vegetation des Raumes ist stark von anthropogenen Nutzungsformen der Landwirtschaft und der bestehenden Nutzung durch Vereine überprägt.

Der Umgriff des Geltungsbereiches lässt sich als weitgehend offene Agrarlandschaft mit großen Ackerschlägen, durchsetzt von gliedernden Strukturen charakterisieren. Die vorhandene Nutzung des Plangebietes weist eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften auf. Jedoch werden Tierarten, die sich auf den Lebensraum „Acker“ spezialisiert haben, wie z.B. bodenbrütende Vogelarten verdrängt. Brutvorkommen der Schafstelze (*Motacilla flava*) und der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sind über eine faunistische Untersuchung (ANUVA 2013) nachgewiesen worden. Die Feldlerche und die Schafstelze werden in der Roten Liste Bayern als „gefährdet“ eingestuft. CEF-Maßnahmen werden für die o.g. Arten durchgeführt. Weitere Kenntnisse über besondere Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten liegen nicht vor.

Eine besondere Vernetzungsfunktion im Zusammenhang mit benachbarten Flächen erfüllt das Plangebiet nicht. Vorhandene Vernetzungsstrukturen im Geltungsbereich (Feldgehölze, Waldflächen) bleiben erhalten und werden zum Erhalt festgesetzt.

Der Boden erreicht teilweise Bedeutung als Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen und als Puffer- und Filtermedium. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bezüglich der Schutzgüter „Klima und Luft“ sowie „Sach- und Kulturgüter“ finden durch die geplante Baumaßnahme keine negativen Umweltauswirkungen statt.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Gestaltungsmaßnahmen im Geltungsbereich anzusehen.





Zur Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsflächen wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung von 2003 herangezogen.

Notwendige Kompensationsmaßnahmen werden auf dem Stadtgebiet ausgeglichen (vgl. Grünordnungsplan).

Zusammenfassend ist somit zu sagen, dass durch die Planung nur geringe Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter stattfinden. Diese können durch die oben beschriebenen Maßnahmen weitgehend kompensiert werden.

Amt für Planung,  
Natur und Umwelt  
Stadt Herzogenaurach, 01.04.2014  
i.A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Claudia Meurer'.

Claudia Meurer  
Dipl. Ing. Landespflege (FH)



## Materialien:

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUMS FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN:  
Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“(2003)

FACHKOMMISSION „STÄDTEBAU“ DER ARGEBAU: Mustereinführungserlass zur  
Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung (2001)

FACHKOMMISSION STÄDTEBAU DER ARGEBAU. Mustereinführungserlass zum Gesetz zur  
Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (EAG Bau) (2004)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN  
(HRSG.) (2006): Landesentwicklungsprogramm, München

STADT HERZOGENAURACH: Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (2005)

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNERN, BAYER.  
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Der  
Umweltbericht in der Praxis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Arten- und Biotopschutzprogramm  
Artenschutzkartierung (ASK) Bayern Flachland-Biotopkartierung Bayern, Kartieranleitung u.  
Beschreibung der Biotope

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Fachinformationssystem Natur (FIS- Natur), Quelle:  
[http://www.lfu.bayern.de/natur/fis\\_natur/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/index.htm)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Bodeninformationssystem Bayern (BIS Bayern),  
Quelle: <http://www.bis.bayern.de/bis/initParams.do>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE: BayernViewer-Denkmal, Quelle:  
<http://www.denkmal.bayern.de/>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN: Bayerisches Straßeninformationssystem  
(BAYSIS), Quelle. <http://www.baysis.bayern.de/>

BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG: Geobasisdaten; Quelle: [www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))

AVEGA: Der Kiebitz in den Ackerlandschaften westlich von München - Endbericht 2009; HRSG:  
Landschaftspflegeverband Fürstenfeldbruck e.V.(2009)

IBAS (2013): Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung, Bericht vom  
12.06.2013, Berichtsnummer 13.682/1

ANUVA (2013):Ergebnisse der faunistische Kartierungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 63  
"Vereinsgelände - Auf der Nutzung"